



Bezirk Niedersachsen
und Sachsen-Anhalt

Arbeitshilfe für Vertrauensleute und Betriebsräte



Mit „ERa“ die Zukunft gestalten

Hinweise zum Entgelt-Rahmentarifvertrag
für Osnabrück-Emsland



Mit „ERa“ die Zukunft gestalten

**Hinweise zum Entgelt-Rahmentarifvertrag
für Osnabrück-Emsland**

Inhalt

Mit „ERa“ die Zukunft gestalten	5
„Ein neuer Rahmen“	6
Es war an der Zeit	6
Die ERa-Einführung – Grundstein für die Zukunft	7
ERa – Das Wichtigste in Kürze	8
Vier neue Tarifverträge	8
Der neue Entgeltaufbau	9
Lohn-/Gehaltssäule	10
Entgeltsäule	10
Die neue Eingruppierungssystematik	10
Prinzipien, Kriterien, Aufbau der Gruppen	10
Die Entgeltstufen	12
Die Entgelttabelle	19
1. 2. 3. ... „drei Schritte bis zur Eingruppierung“	15
Basis für die Arbeitsbewertung	15
Die Arbeitsbeschreibung	16
Die neuen Entgeltgrundsätze	17
Entgeltgrundsätze heute und morgen	17
Der Übergang in die neuen Entgeltgrundsätze	18
Zeitentgelt	18
Leistungsentgelt	19
• Prämien- und Akkordentgelt	19
• Bestandsaufnahme und Perspektiven für Entgeltgrundsätze	20
• Überführung von Entgeltgrundsätzen	21
• Standardentgelt	21
• Zielentgelt	21
ERa umsetzen – die wichtigsten Schritte	23
Kriterien für betriebliche Umsetzungskonzepte	23
Ziele der ERa-Umsetzung	24
Phasenverlauf der ERa-Einführung	25

Bestandsaufnahme – Annäherung an die realen Verhältnisse	26
Betrieblicher Entgeltaufbau	26
Eingruppierung und variable Entgeltbestandteile	26
Am Ende der Bestandsaufnahme	28
Überleitungstarifvertrag	29
Das Einführungsverfahren	29
Die erstmalige Eingruppierung	29
Anpassung bestehender Betriebsvereinbarungen	31
Divisoren zur Anpassung der Leistungslöhne	32
Belastungszulagen	33
Ausgleichszulagen und Besitzstandssicherung	35
Betriebliche Kostenneutralität	35
Tarifvertrag ERA-TV-Anpassungsfonds	36
Jetzt kann es losgehen	39
Anhang	39
• Fragebogen zur Einbeziehung Beschäftigter bei Tätigkeitsbeschreibungen	40
• Gegenüberstellung Lohn-/Gehalt zu Entgelt	44
• Formblatt Ersteingruppierung	45
• Musterbetriebsvereinbarung Einführungsprozess ERA	46

Mit „ERa“ die Zukunft gestalten

Mit dem Abschluss des gemeinsamen Entgelt-Rahmentarifvertrages ist für Arbeiter und Angestellte ein tarifpolitisches Reformprojekt vollendet worden. Das Tarifwerk markiert nach Jahren intensiver Beratungen und Verhandlungen einen Meilenstein in der Tarifgeschichte.

In der Öffentlichkeit wird die mit ERa verbundene tarifpolitische Innovation nur unzureichend gewürdigt. In den zurückliegenden Jahren ist die überkommene Trennung zwischen Arbeitern und Angestellten Schritt um Schritt aus dem Weg geräumt worden. Der neue Entgelt-Rahmentarifvertrag hebt eine der letzten wesentlichen Unterscheidungen auf. Zukünftig werden gleichwertige Tätigkeiten auch einheitlich bezahlt. Damit findet auch die Trennung in Arbeiter und Angestellte bei der Bezahlung ein Ende.

Zwölf neue Entgeltgruppen lösen die bisher getrennten vierzehn Lohngruppen für Arbeiter sechs Gehaltsgruppen für kaufm. Angestellte sechs für techn. Angestellte und vier für die Meister ab. Tarifliche Unterschiede bei der Bezahlung trotz gleichwertiger Tätigkeit gehören der Vergangen-

heit an. Das ist ein wichtiger Schritt auf dem Weg zur arbeits- und sozialrechtlichen Angleichung von Arbeitern und Angestellten. Mit diesen Regelungen bilden wir nicht nur die aktuelle betriebliche Realität ab und sind auf der Höhe der Zeit, sondern gestalten die Arbeitswelt der nächsten Jahrzehnte. Damit belegt das neue Tarifwerk einmal mehr die Reformfähigkeit und Betriebsnähe des Flächentarifvertrages.

Bis spätestens Ende 2008 ist der ERa in allen Betrieben der Metallindustrie Osnabrück-Emsland umzusetzen. Was sich ein wenig wie Zukunftsmusik anhört, beginnt aber schon heute. Schon jetzt müssen sich Betriebsräte und Vertrauensleute auf die im Jahre 2005 beginnende Einführungsphase von ERa vorbereiten. Parallel zum Tarifabschluss haben wir eine umfassende Beratungs- und Qualifizierungsstruktur aufgebaut. Die Vorbereitung und die Umsetzung von ERa ist eine der wichtigsten Aufgaben der Verwaltungsstellen und Betriebe der nächsten Jahre. Alle Funktionäre in den Betrieben und Verwaltungsstellen sind gefordert, sich daran aktiv zu beteiligen. Dann wird die Umsetzung von ERa ein Erfolg werden.

Hartmut Meine

Martina Manthey

Diethelm Langer

„Ein neuer Rahmen“

Es war an der Zeit

Nach einem langjährigen Verhandlungsprozess vereinbarten die Tarifvertragsparteien im März 2004 den Entgelt-Rahmentarifvertrag (ERa) für die Metallindustrie Osnabrück-Emsland. Damit werden das bisherige System der Bewertung und Bezahlung von Arbeit (Eingruppierung) sowie die Regelung der Leistungsbedingungen und der Entgeltgrundsätze den Anforderungen moderner Industrie- und Dienstleistungsarbeit angepasst. Das war längst überfällig. Denn die bisherigen Regelungen der Lohn- und Gehaltsrahmentarifverträge werden den veränderten Bedingungen in den Betrieben längst nicht mehr gerecht:

- Während sich die Tätigkeiten von Arbeitern und Angestellten faktisch angeglichen haben, blieben die Unterschiede bei der Bezahlung bestehen. Ein einheitlicher Tarifvertrag beseitigt jetzt diese längst überholte Trennung und sorgt für mehr Entgeltgerechtigkeit.
- Die bisherigen Tarifverträge sahen unterschiedliche Entgeltgrundsätze für Arbeiter und Angestellte vor. Für den Bereich der Arbeiter bestand bisher die Möglichkeit, Zeitlohn mit Leistungszulage oder Akkordlohn zu vereinbaren. Für die Angestellten bestand ausschließlich der Entlohnungsgrundsatz „Gehalt“ mit einer Leistungszulage. Leistungsbezogene Entgelte und damit verbundene Mitbestimmungsmöglichkeiten des Betriebsrats über die Leistungsbedingungen sah der Tarifvertrag bisher im Angestelltenbereich nicht vor. Die Folgen dieses Defizits sind nur

allzu bekannt. In vielen Büros herrschen Arbeits-
hetze, Stress und „Arbeiten ohne Ende“. Die
neuen Regeln des ERa verbessern nicht nur die
Möglichkeiten zur betrieblichen Regulierung der
Leistungsbedingungen deutlich, sondern weiten
auch die Reklamations- und Mitbestimmungs-
rechte für Beschäftigte und Betriebsrat aus.

- Selbst in Zeiten, in denen die Arbeitgeberseite nicht müde wird Eigenverantwortung und Selbstorganisation der Mitarbeiter zu betonen, mangelt es in vielen Bereichen an rechtlich verbrieften Bestimmungen, die den Beschäftigten und ihren Interessenvertretungen Beteiligungs- und Mitbestimmungsrechte bei den Leistungsbedingungen zusichern. ERa schafft an dieser Stelle neue einheitliche Rechte für alle Kolleginnen und Kollegen.

Nicht alle Zielstellungen konnten bei den Tarifverhandlungen durchgesetzt werden. Wie andere Tarifverträge auch, ist ERa ein Kompromiss. Aber die Richtung stimmt. Gleichwohl ist mit den neuen Verträgen erst ein Teil des Weges zur Verbesserung der Arbeits- und Leistungsbedingungen und mehr Entgeltgerechtigkeit zurück gelegt. Der Vertrag muss in den Betrieben noch umgesetzt werden. Zugegebener Maßen keine leichte Aufgabe. Damit dies gelingt, brauchen wir qualifizierte und engagierte Kolleginnen und Kollegen, Vertrauensleute und Betriebsräte sowie die möglichst große Beteiligung der Belegschaften.

Die ERa-Einführung – Grundstein für die Zukunft

Mit der Einführung der neuen Entgeltrahmenbestimmungen in den Betrieben kommt es für alle Beschäftigten zu Veränderungen ihrer Arbeits- und Einkommensbedingungen. Zunächst wird mit der Ersteingruppierung für alle Kolleginnen und Kollegen die eigene Tätigkeit neu betrachtet und bewertet. Hier bestehen Chancen zu Höhergruppierungen. Dennoch kann es auch leicht zu Abwehrhaltungen der Beschäftigten kommen, die ihre Ursache in einer nicht ausreichenden Kommunikation und Information oder der Angst „heruntergestuft“ zu werden haben. Die Regelungen zur Besitzstandssicherung bieten jedoch zuverlässigen Schutz vor der Gefahr von Abstufungen.

Zweitens verändern sich die Leistungsbedingungen und die Mitspracherechte bei Leistungsvorgaben. Finanzielle Auswirkungen (z.B. bei der Festsetzung der Leistungszulagen) sind dabei nicht ausgeschlossen. Aber es sind auch ganz neue Vereinbarungen über Leistungsanforderungen möglich – zum Beispiel für den heutigen Angestelltenbereich in Form des bislang tariflich nicht geregelten Zielentgelts.

Die Planung des Einführungsprozesses in den Betrieben sollte einen ganz besonderen Schwerpunkt in den Verwaltungsstellen, den Betriebsratsgremien und bei den IG Metall-Vertrauensleuten bilden. Je nach Größe und Struktur der Betriebe geht es darum den Einführungsprozess für jeden einzelnen Betrieb genau zu planen.

Dabei hilft das Prinzip der „4 W's“:

WER macht WAS mit WEM und bis WANN?

Dabei stehen zwei Ziele im Mittelpunkt.

- Die Einführung des Entgelt-Rahmentarifvertrages, die Beschreibung und Bewertung aller Tätigkeiten im Betrieb sollte **MIT** den Beschäftigten geplant und realisiert werden und **NICHT FÜR** die Beschäftigten. Nur wenn Kolleginnen und Kollegen ausreichend über die neuen Bestimmungen des Entgelt-Rahmentarifvertrages, über die geplanten Einführungsprozesse usw. informiert sind, können wir gemeinsam mit ihnen erfolgreich sein. Aus Unkenntnis begründete Widerstände lassen sich nämlich nur schwer wieder abbauen.
- Der Entgelt-Rahmentarifvertrag legt für die nächsten Jahre, wenn nicht Jahrzehnte die Grundlagen für die Einkommen der Beschäftigten und deren Leistungsbedingungen. Mit den neuen Bestimmungen und den Besitzstandsregelungen im Überleitungstarifvertrag hat die IG Metall tarifvertragliche Voraussetzungen dafür geschaffen, die es auch offensiv und selbstbewusst deutlich zu machen und umzusetzen gilt.

Die IG Metall im Betrieb – die Vertrauensleute, die Betriebsräte und die Mitglieder können und sollen das Heft des Handelns in die Hand nehmen. Die Einführung der ERa-Bestimmungen ist Sache der Metallerinnen und Metaller. Es besteht damit eine große Chance, deutlich zu machen, dass die IG Metall die kompetente und professionelle Kraft im Betrieb für die Regulierung der Einkommens- und Arbeitsbedingungen ist. Die Einführung der neuen Entgeltrahmen-Bestimmungen im Betrieb sollte deshalb auch gezielt zur Mitgliederwerbung genutzt werden.

ERa – Das Wichtigste in Kürze

Die Umsetzung des Entgeltrahmentarifvertrages ist in den einzelnen Betrieben Mitte 2004 mit der Vorlauf- und Vorbereitungsphase angelaufen. Die Einführung ist dann in den Jahren 2005 bis 2008, spätestens aber zum 1. Januar 2009, abzuschließen. In der so genannten Einführungsphase werden alle Beschäftigten aus den bisherigen Lohn- und Gehaltsgruppen in neue Entgeltgruppen eingruppiert. Dazu sieht der Überleitungstarifvertrag ein ausführliches Verfahren zur erstmaligen Eingruppierung vor. Dem Betriebsrat steht ein weitreichendes Mitbestimmungsrecht bei der „Erst-Eingruppierung“ zu. Im Streitfall entscheidet eine besondere tarifliche Schlichtungsstelle. Darüber hinaus gelang es, eine weitreichende Besitzstandsregelung für alle Beschäftigten zu vereinbaren. Es ist aber zu erwarten, dass diese Regelung nur in sehr wenigen Fällen in Anspruch genommen werden muss.

Vier neue Tarifverträge

1. Der Entgelt-Rahmentarifvertrag (ERA-TV)

Er regelt die neue Eingruppierungssystematik, Bestimmungen zum Zeit- und Leistungsentgelt sowie eine Belastungszulage.

2. Überleitungstarifvertrag (ÜTV)

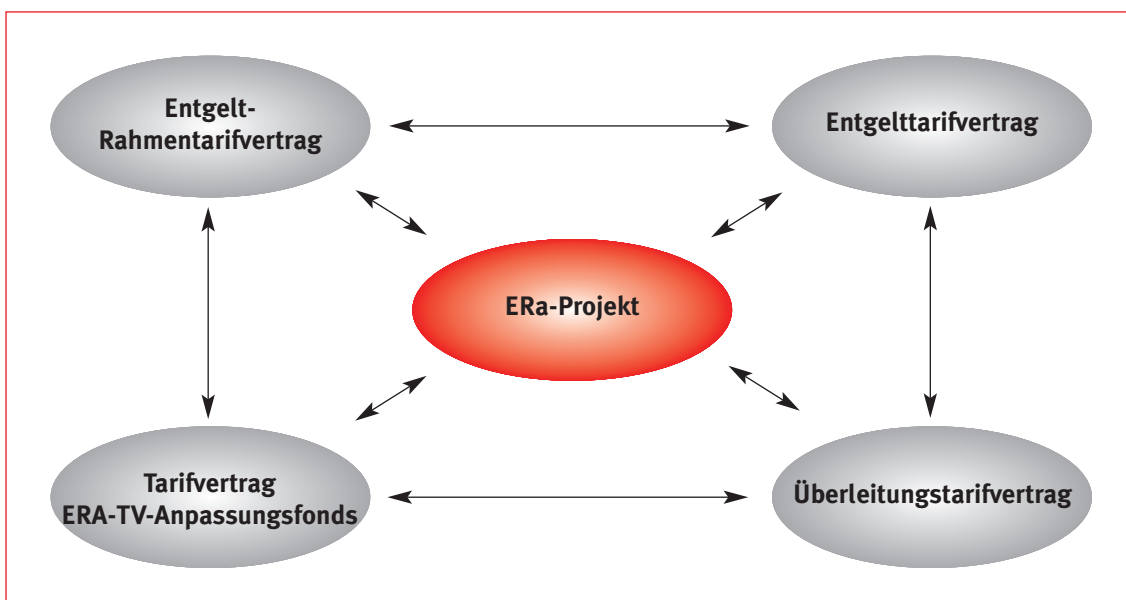
Er regelt das Verfahren der Mitbestimmung des Betriebsrates bei der Einführung von ERa, die Erst-Eingruppierung, die Umstellung der Leistungsentgelte auf die Bedingungen des neuen Entgelt-Rahmentarifvertrages und die Besitzstandswahrung.

3. Tarifvertrag ERA-TV-Anpassungsfonds

Hier ist der Aufbau eines Anpassungsfonds geregelt, mit dem betriebliche Mehrkosten für einen Zeitraum von fünf Jahren kompensiert werden.

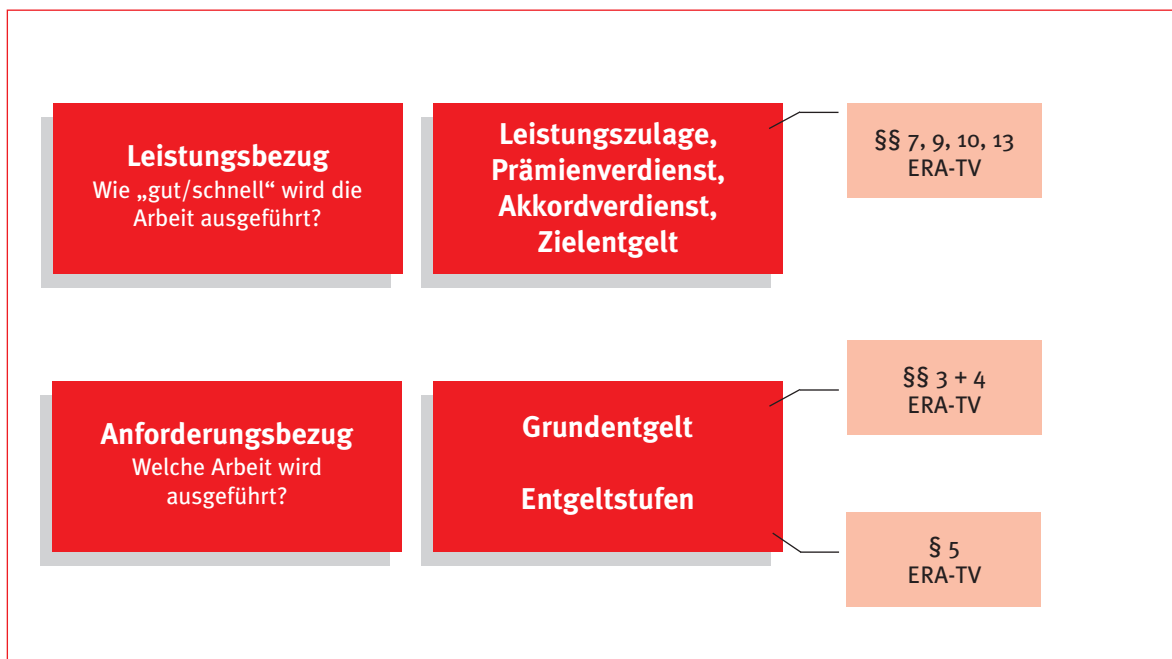
4. Entgelttarifvertrag (ETV)

Er enthält die neue, einheitliche Entgelttabelle für Arbeiter und Angestellte. Der Entgelttarifvertrag wird genauso wie der Tarifvertrag über Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen in den kommenden Tarifrunden um die ausgehandelten Prozentbeträge erhöht.

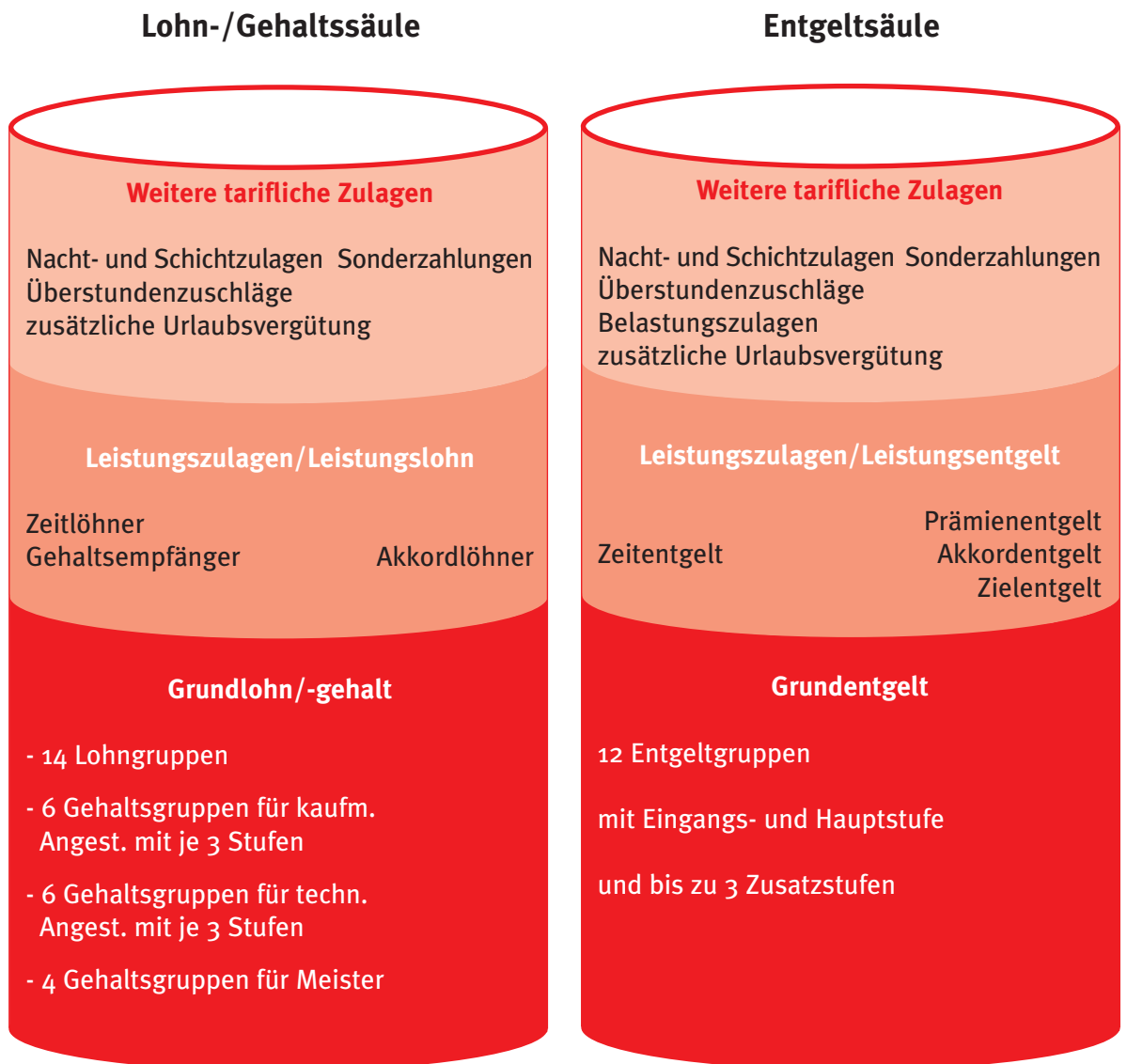


Der neue Entgeltaufbau

Mit Einführung des Entgelt-Rahmentarifvertrages wird der Entgeltaufbau neu gegliedert. Die Grafik zeigt die einzelnen Entgeltbausteine, die Entgeltbegründung und die tariflichen Fundstellen.



Die Grundlagen und die Zusammensetzung des Lohns bzw. des Entgelts lassen sich mit zwei Säulen verdeutlichen:



Die neue Eingruppierungssystematik

Prinzipien, Kriterien, Aufbau der Gruppen

Die Zusammenführung der Eingruppierungsbestimmungen von Arbeitern und Angestellten in ein

neues, einheitliches und zeitgemäßes System ist eines der Kernelemente des neuen Entgelt-Rahmentarifvertrages. Durch diese Regelung werden für alle Beschäftigten der Metall- und Elektroindustrie gleiche Kriterien bei der Eingruppierung verwendet.

Der Entgelt-Rahmentarifvertrag enthält 12 Entgeltgruppen. Die Entgeltgruppe A ist für Auszubildende vorgesehen. Die Entgeltgruppe 1 gilt für einfache Tätigkeiten und die Entgeltgruppe 4 für Tätigkeiten, die Kenntnisse und/oder Fertigkeiten voraussetzen, die durch eine abgeschlossene mindestens drei-

jährige fachbezogene Berufsausbildung erworben werden. Tätigkeiten, für die Kenntnisse und/oder Fertigkeiten erforderlich sind, die durch eine mindestens vierjährige Regelausbildung an einer Universität und mehrjähriger Berufserfahrung erworben wurden, werden mit der Entgeltgruppe 12 vergütet.

Übersicht über die Entgeltgruppen (nur Kurzform!)

Entgeltgruppe	Kurzbeschreibung der Anforderungen (Die erforderlichen Qualifikationen können auch auf anderen Wegen erreicht werden!)
A	Auszubildende
1	... kurzzeitige Unterweisung
2	... längeres Anlernen
3	... 2-jährige Berufsausbildung/ oder ... Anlernen + zusätzliche Weiterbildung
4 (Ecke)	... 3-jährige Berufsausbildung
5	... 3-jährige Berufsausbildung + mehrjährige Erfahrung
6	... 3-jährige Berufsausbildung + mehrjährige Erfahrung + zusätzliche Weiterbildung
7	... 3-jährige Berufsausbildung + langjährige Erfahrung + zusätzliche Weiterbildung
8	... 3-jährige Berufsausbildung + Fachschule + mehrjährige Erfahrung + zusätzliche Weiterbildung
9	... 3-jährige Berufsausbildung + Fachschule + langjährige Erfahrung + zusätzliche Weiterbildung
10	... Fachhochschule/Bachelor/Fachhochschuldiplom ohne Berufserfahrung
11	... Fachhochschule mit mehrjähriger Berufserfahrung oder ... Universität/Master/Magister ohne Berufserfahrung
12	... Universität mit mehrjähriger Berufserfahrung

Zum Beispiel die Entgeltgruppe 4 (Eckentgelt):
Tätigkeiten, für die Kenntnisse und/oder Fertigkeiten erforderlich sind, wie sie durch eine abgeschlossene, mindestens 3-jährige fachbezogene Berufsausbildung gemäß BBiG erworben werden.

Auch wenn es auf den ersten Blick so erscheint, als sei die vorhandene Qualifikation für die Eingruppierung der Beschäftigten maßgebend, sind einzig und allein die Anforderungen, die die Arbeit stellt eingruppierungsrelevant.

Im Entgeltrahmen heißt es dazu:
Die Beschäftigten werden entsprechend der ihnen übertragenen und auszuführenden Tätigkeiten in eine der Entgeltgruppen 1 bis 12 gemäß § 4 eingruppiert. Die Auszubildenden sind der Entgeltgruppe A zugeordnet. (ERA-TV §3)

Entscheidend für die Eingruppierung ist also wie bisher auch die Tätigkeit, die ein Beschäftigter ausübt. Diese anforderungsbezogene Eingruppierung trägt dem Grundsatz „gleiches Entgelt für gleichwertige Tätigkeit“ Rechnung.

Es kommt also nicht darauf an, ob ein Beschäftigter einen bestimmten Ausbildungsgang durchlaufen hat, sondern lediglich, ob er eine bestimmte Tätigkeit ausübt und die damit gestellten Anforderungen erfüllt.

Wichtig:
Die in den Entgeltgruppen beschriebenen Qualifikationen beschreiben das Maß an Anlernen oder Ausbildung, das ein Beschäftigter üblicherweise braucht, um eine bestimmte Tätigkeit ausüben zu können. Auf welchem Weg die Kenntnisse erworben wurden ist dabei unerheblich.

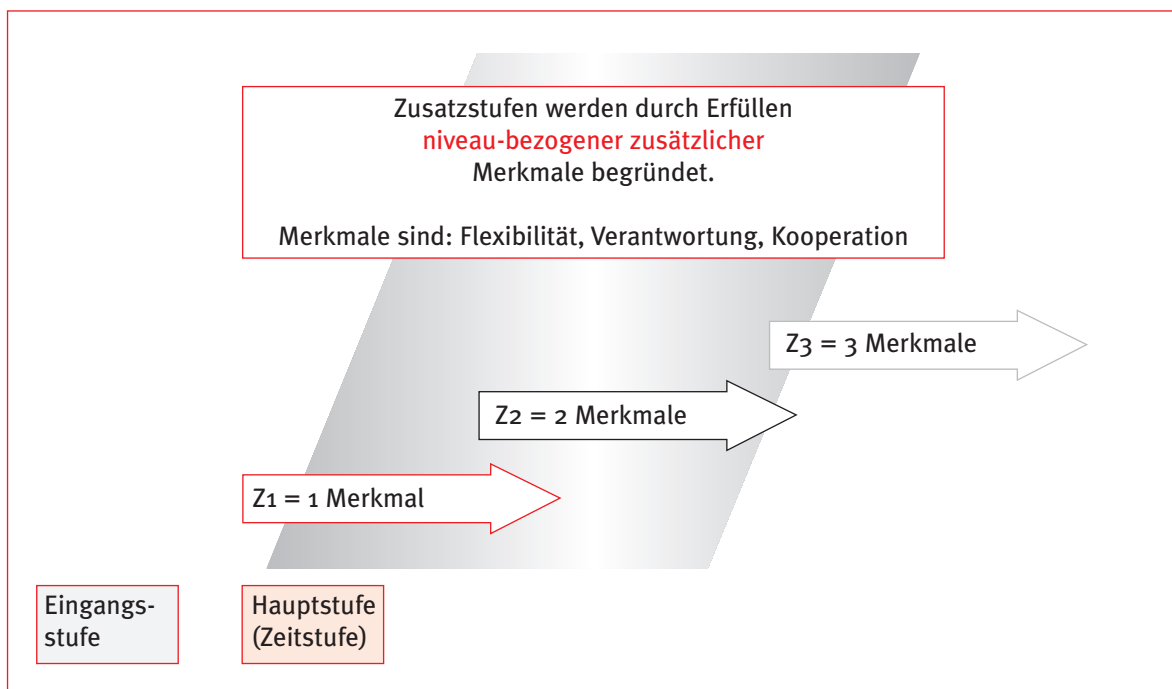
Deshalb enthalten die Beschreibungen in den Entgeltgruppen des Tarifvertrages auch folgenden Hinweis: „Diese Kenntnisse und/oder Fertigkeiten können auch auf anderem Wege erworben werden.“

Die Entgeltstufen

Zusätzlich zu den Entgeltgruppen sind Entgeltstufen vereinbart worden. Es gibt ab der EG 2 eine Eingangsstufe für jede Entgeltgruppe. Nach 1 Jahr EG 2 – 4, nach 2 Jahren EG 5 – 8 bzw. nach 3 Jahren EG 9 – 12 erfolgt eine Überführung in die Hauptstufe. In den Entgeltgruppen kann zusätzlich in bis zu 3 Zusatzstufen eingestuft werden. Diese Stufensystematik honoriert zusätzliche Anforderungen, die sich aus der Arbeitsaufgabe ergeben, aber noch keine Höhergruppierung rechtfertigen. Die so vereinbarte Stufensystematik berücksichtigt mehrere Aspekte, die sich aus der heutigen Systematik der Lohn- und Gehaltsgruppen ergeben. Zunächst ist für den „Sprung“ von der Eingangsstufe in die Hauptstufe ausschließlich die Zeit entscheidend in der man eine Tätigkeit ausführt. Die Höherstufung nach Zeitablauf erkennt den Qualifikationszuwachs durch gesammelte Erfahrung in der jeweiligen Tätigkeit an. Ein Wechsel in die Zusatzstufen erfordert die Erfüllung zusätzlicher Anforderungen, wie Flexibilität, Verantwortung oder Kooperation die über das „normale“ Maß in der Entgeltgruppe hinausgehen. Eine besondere Chance bieten die Zusatzstufen insbesondere für Beschäftigte, die zusätzlich mehrere Arbeitsplätze bzw. Tätigkeiten ausführen. Sind die Voraussetzungen für eine Höhergruppierung in die nächste Entgeltgruppe noch nicht erfüllt, so ist doch zumindest die Einstufung in eine Zusatzstufe vorzunehmen.

Übersicht über die Entgeltstufen

Eingangsstufe	Hauptstufe	Z-Stufe 1	Z-Stufe 2	Z-Stufe 3
EG 1	Sofort	1 Merkmal		
EG 2	Nach 1 Jahr in der Gruppe	1 Merkmal	2 Merkmale	
EG 3		1 Merkmal	2 Merkmale	3 Merkmale
EG 4		1 Merkmal	2 Merkmale	3 Merkmale
EG 5	Nach 2 Jahren in der Gruppe	1 Merkmal	2 Merkmale	3 Merkmale
EG 6		1 Merkmal	2 Merkmale	3 Merkmale
EG 7		1 Merkmal	2 Merkmale	3 Merkmale
EG 8		1 Merkmal	2 Merkmale	3 Merkmale
EG 9	Nach 3 Jahren in der Gruppe	1 Merkmal	2 Merkmale	3 Merkmale
EG 10		1 Merkmal	2 Merkmale	3 Merkmale
EG 11		1 Merkmal	2 Merkmale	3 Merkmale
EG 12				



Die Entgelttabelle

Die Entgelttabellen sind im Entgelttarifvertrag (ETV) geregelt. Bis Ende 2009 werden jeweils parallel sowohl Tarifverträge über Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen als auch der neue Entgelttarifvertrag abgeschlossen. Die entsprechenden Tabellen im Entgelttarifvertrag gelten dann bei der betrieblichen Einführung des Entgelt-Rahmen-tarifvertrages.

Monatsgrundentgelte ab März 2005 in Euro Metall- und Elektroindustrie Osnabrück-Emsland

EG	Eingangsstufe	Hauptstufe	Zusatzstufe 1	Zusatzstufe 2	Zusatzstufe 3
A		1. Ausbildungsjahr	694 €	3. Ausbildungsjahr	729 €
		2. Ausbildungsjahr	789 €	4. Ausbildungsjahr	847 €
1		1.677 €	1.703 €		
2	1.703 €	1.729 €	1.754 €	1.781 €	
3	1.781 €	1.884 €	1.904 €	1.924 €	1.943 €
4	1.943 €	2.148 €	2.170 €	2.192 €	2.213 €
5	2.213 €	2.330 €	2.353 €	2.377 €	2.401 €
6	2.401 €	2.433 €	2.458 €	2.483 €	2.507 €
7	2.507 €	2.567 €	2.594 €	2.619 €	2.645 €
8	2.645 €	2.734 €	2.761 €	2.789 €	2.817 €
9	2.817 €	2.899 €	2.927 €	2.957 €	2.986 €
10	2.986 €	3.106 €	3.137 €	3.168 €	3.199 €
11	3.199 €	3.468 €	3.504 €	3.538 €	3.574 €
12	3.574 €	4.031 €			

1. 2. 3. ... „drei Schritte bis zur Eingruppierung“

Basis für die Arbeitsbewertung

Grundsätzlich erfolgt die Eingruppierung der Beschäftigten auf der Grundlagen einer **Arbeitsbe-**

wertung. Dabei bestimmt die Arbeitsorganisation den Aufgabenzuschnitt und die Inhalte der Tätigkeit, die ein Beschäftigter ausübt. Eine fundierte Bewertung der Arbeit erfordert im Wesentlichen die folgenden Schritte:

1. Beschreibung der Arbeit

Um eine Tätigkeit bewerten zu können, muss zunächst eine umfassende Arbeitsbeschreibung erfolgen. Dabei sollten alle Tätigkeiten, die der Beschäftigte tatsächlich ausführt, auch in die Beschreibung aufgenommen werden.

2. Anforderungen der Arbeit

Nach der Arbeitsbeschreibung, ist zu prüfen, welche Qualifikationen erforderlich sind, um die Arbeit auch tatsächlich ausführen zu können.

3. Eingruppierung der Beschäftigten

Die Eingruppierung erfolgt entsprechend der Bewertung der Arbeit.

Für das Ersteingruppierungsverfahren gelten besondere Bestimmungen. Sie sind im Kapitel zum Überleitungsstarifvertrag erläutert.

Ein lange strittiger Punkt in den ERa-Verhandlungen war die Frage, ob einzelne Tätigkeiten isoliert oder die Summe aller Tätigkeiten bei der Eingruppierung zu bewerten sind. Aktuelle Veränderungen der Arbeitsorganisation und neue Produktionskonzepte verlangen in vielen Betrieben der Metall- und Elektroindustrie von den Beschäftigten die flexible Ausführung unterschiedlichster Tätigkeiten an ver-

schiedenen Arbeitsplätzen. Besonders die Gruppenarbeit setzt voraus, dass alle Gruppenmitglieder so qualifiziert sind, dass sie ein breites Tätigkeitsspektrum innerhalb der Gruppe ausführen können. Um diese Arbeitssituation angemessen bewerten zu können, sieht der ERa die ganzheitliche Betrachtung der Tätigkeiten vor.

Im Entgeltrahmen heißt es dazu:

„Die Beschäftigten sind entsprechend der Tätigkeit einzugruppieren, die **das Niveau der Gesamttätigkeit prägt**, auch wenn regelmäßig oder gelegentlich Tätigkeiten mit unterschiedlichen Anforderungsniveaus ausgeübt werden. Wenn sich durch die Ausführung unterschiedlicher Tätigkeiten und/oder den Einsatz an unterschiedlichen Arbeitsplätzen ein höheres Anforderungsniveau ergibt, ist dies bei der Eingruppierung entsprechend zu berücksichtigen. Für die Bewertung des Niveaus der Tätigkeiten ist eine **ganzheitliche Betrachtung der Anforderungen** erforderlich. **Dabei ist der zeitliche Umfang einzelner Tätigkeiten nicht maßgebend.**“

Diese Regelung stellt sicher, dass alle Anforderungen unabhängig von ihrer zeitlichen Dauer berücksichtigt werden. Einzelne Anforderungen können nicht mit dem Hinweis, es handele sich um nach ihrem zeitlichen Umfang nicht überwiegende Tätigkeitselemente, bei der Bewertung ausgeklammert werden. So können gerade auch Tätigkeiten, die zwar nicht zeitlich bestimmend, aber für das Anforderungsniveau prägend sind, angemessen berücksichtigt werden. Es findet keine Unterteilung in verschiedene Tätigkeiten statt. Fazit: Alle Tätigkeiten sind in die Arbeitsbeschreibung aufzunehmen und die Tätigkeitsanforderungen in ihrer Gesamtheit zu betrachten und zu bewerten.

Die Arbeitsbeschreibung

Voraussetzung für eine tarifgerechte Bewertung und Eingruppierung ist eine exakte und vollständige Arbeitsbeschreibung. Nur so gelangt man zu aussagefähigen Regelungen für die jeweiligen Anforderungen, die die Arbeit stellt.

Längst nicht in allen Betrieben und für alle Beschäftigten liegen Arbeitsbeschreibungen vor. Und auch dort, wo solche Unterlagen vorhanden sind, beschreiben sie häufig nur unvollständig die Tätigkeiten, oder bilden nicht mehr den neuesten Stand ab. Auch wenn Beschäftigte und die Interessenvertretung in der Praxis der vergangenen Jahre mit dieser Situation gut zurecht gekommen sind, erfordert die Erst-Eingruppierung nach ERA einen qualifizierten Blick der Interessenvertretung auf die Tätigkeiten der Beschäftigten. Hierzu sollten unbedingt vorhandene Arbeitsbeschreibungen überprüft und ergänzt werden. In den meisten Fällen kommt man um die Erstellung neuer Arbeitsbeschreibungen nicht herum.

Grundsätzlich ist der Arbeitgeber für die Erstellung von Arbeitsbeschreibungen verantwortlich. Doch häufig weisen diese Arbeitsbeschreibungen der Arbeitgeber erhebliche Mängel auf. Oft sind tatsächlich ausgeführte Arbeiten nur unvollständig aufgelistet. Formulierungen erwecken oft den Eindruck, als würden nur geringe Anforderungen an die Beschäftigten gestellt. Aus diesem Grund sollte der Betriebsrat auf keinen Fall darauf verzichten, sich gemeinsam mit den Beschäftigten ein eigenes Bild zu machen und eigenständig Arbeitsbeschreibungen erstellen. Die Vorgehensweise bei der Erstellung einer Arbeitsbeschreibung ist Gegenstand der Broschüre zur „Eingruppierung“ (geplantes Erscheinen Oktober 2005).

Die neuen Entgeltgrundsätze

Entgeltgrundsätze heute und morgen – ein Überblick

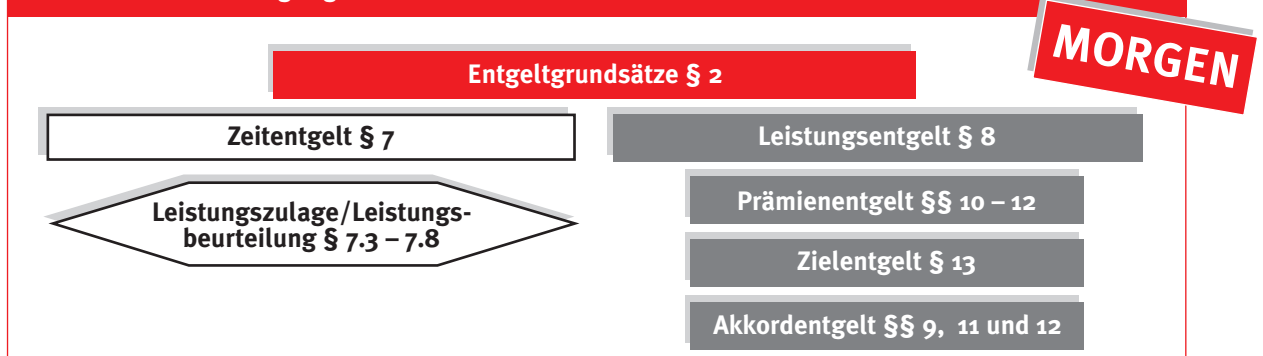
Die bislang eigenständigen Tarifverträge für Arbeiter und Angestellte sehen unterschiedliche Entgeltgrundsätze vor. So unterscheidet der Lohnrahmentarifvertrag für die gewerblich Beschäftigten zwischen Zeitlohn mit Leistungszulage und Akkord. Während für die Angestellten lediglich der Grundsatz „Gehalt mit Leistungszulage“ vorgesehen ist.

Die Mitbestimmungs- und Reklamationsrechte über die Leistungsbedingungen sind nach geltendem Tarifrecht an leistungsbezogene Entgeltgrundsätze gebunden. Im Entgeltgrundsatz Zeitlohn/Gehalt gibt es keine Mitbestimmung des Betriebsrates über die Leistungsbedingungen. Deshalb hat im Zeitlohn/Gehalt gerade im Angestelltenbereich die Leistungsverdichtung mehr und mehr zugenommen. Direkte und indirekte Leistungs- und Zielvorgaben haben in den letzten Jahren verstärkt in den Büros Einzug gehalten. Stress und Arbeitshetze bestimmen an vielen Arbeitsplätzen das Bild.

Überblick über die Entlohnungsgrundsätze im Lohn-Rahmen TV bzw. Gehalts-Rahmen TV



Überblick über die Entgeltgrundsätze nach ERA-TV

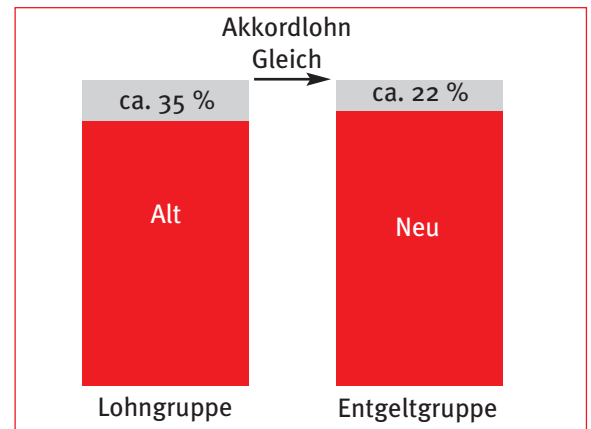
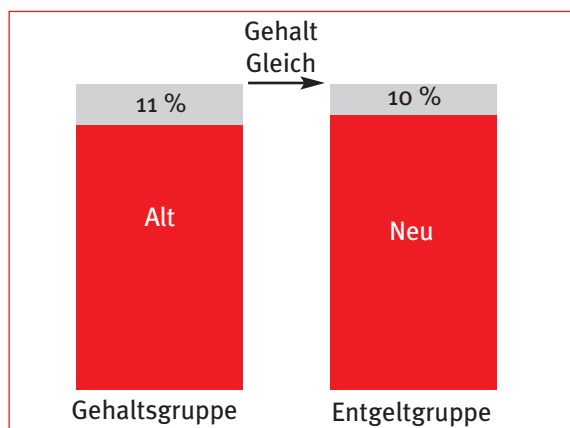
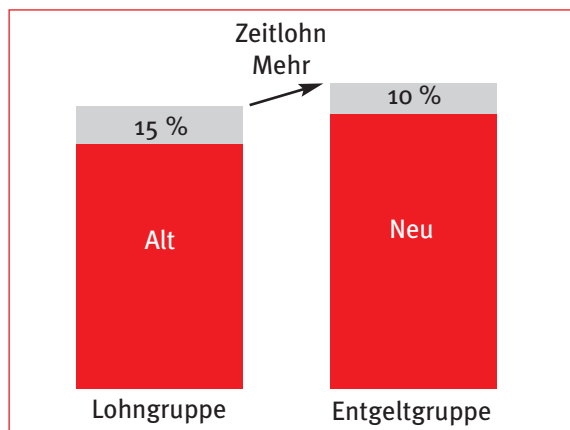


Mit der Neugestaltung der Entgeltgrundsätze im ERa haben sich nunmehr die Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte für die indirekten Bereiche (alter Zeitlohn und Gehaltsbereich) deutlich verbessert. So gelten zukünftig für alle Beschäftigten neue, einheitliche Entgeltgrundsätze:

- das neue Zeitentgelt
- sowie ein Leistungsentgelt mit den Entgeltmethoden Prämienentgelt, Akkordentgelt und Zielentgelt.

Der Übergang in die neuen Entgeltgrundsätze

Der Übergang von den heutigen Lohn- bzw. Gehaltsbestimmungen in die neuen Entgeltgrundsätze lässt sich vereinfacht folgendermaßen darstellen-



Zeitentgelt

Im Zeitentgelt dürfen außer den betrieblichen Arbeitsvorschriften und Planungsgrößen keine Leistungsbestimmungsgrößen vorgegeben werden. Anders ausgedrückt: Im Zeitentgelt dürfen keine Leistungsvorgaben gemacht werden. Wenn dies der Fall sein sollte, kann der Betriebsrat den Abschluss von Leistungsentgelt verlangen. Betriebsräte sollten immer ihr Mitbestimmungsrecht und Initiativrecht nutzen um Leistungsentgelt durchzusetzen, sobald erkennbar ist, dass Leistungsvorgaben gemacht werden.

Ferner legt der Tarifvertrag fest, dass es für die Beschäftigten im Zeitentgelt nicht zu einer unzumutbaren Leistungsverdichtung kommen darf. In der betrieblichen Praxis können sich Beschäftigte im Zeitentgelt auf die Möglichkeit berufen, unzumutbare Leistungsverdichtung zu reklamieren. Bei Streitigkeiten haben Arbeitgeber und Betriebsrat mit dem Willen zur Einigung zu verhandeln. Kommt eine Einigung nicht zustande, so ist der Abschluss einer Betriebsvereinbarung zum Leistungsentgelt zu prüfen. Hier bestehen weitergehende Möglichkeiten, Leistungsvorgaben zu begrenzen.

Die Beschäftigten haben im Zeitentgelt einen Anspruch auf eine Leistungszulage. Der Durchschnitt muss mindestens 10 % in jeder Entgeltgruppen betragen.

In Betrieben bis zu 200 Beschäftigten mindestens 10 % im Durchschnitt der Gruppen

- 1 bis 4
- 5 bis 8 und
- 9 bis 12

Der tarifliche Regelfall ist eine gleichmäßige Verteilung. In diesem Fall erhalten alle Beschäftigten im Zeitentgelt, zusätzlich zum Grundentgelt, eine Leistungszulage von 10 %. Eine Abweichung ist nur mit Zustimmung des Betriebsrates möglich. In diesem Fall ist zwischen Betriebsrat und Arbeitgeber ein Verfahren der ungleichmäßigen Verteilung zu vereinbaren. Dies kann z.B. ein Beurteilungsverfahren sein, das auf Grundlage regelmäßiger Leistungsbewertungen die Höhe der individuellen Leistungszulage festlegt. Als tarifliche Mindesthöhe ist jedoch immer in den jeweiligen Entgelt-

gruppen eine Leistungszulage von mindestens 10 % im Durchschnitt der Beschäftigten zu erreichen. Sollte ein Betriebsrat einer ungleichmäßigen Verteilung nicht zustimmen, bleibt es bei der gleichmäßigen Verteilung und jede/r erhält 10 %. Eine Ersetzung der Zustimmung des Betriebsrates durch die tarifliche Schlichtungsstelle ist nicht vorgesehen.

Leistungsentgelt

Folgende Entgeltmethoden sind im Leistungsentgelt vereinbart:

- **Prämienentgelt (mit Standardentgelt)**
- **Zielentgelt und**
- **Akkordentgelt.**

• Prämien- und Akkordentgelt

Bei der Vereinbarung der neuen Entgeltgrundsätze bzw. der Anpassung von Betriebsvereinbarungen ist es sinnvoll, zunächst bewährte Akkordvereinbarungen anzupassen. Gerade in der Einführungsphase des Entgelt-Rahmentarifvertrages sind weitreichende Neuerungen und Absicherungen für die Beschäftigten zu regeln. Dieser Prozess sollte nicht zusätzlich mit der Ausgestaltung neuer Entgeltgrundsätze wie Zielentgelt belastet werden. Erst nach Einführung des Entgelt-Rahmentarifvertrages und der Anpassung der Entgeltgrundsätze, sollte der Schwerpunkt auf die Einführung und Ausgestaltung der neuen Entgeltgrundsätze „Zielentgelt“ bzw. „Standardentgelt“ gelegt werden.

Wenn auch die bisherigen Prinzipien zum Akkordlohn im wesentlichen bestehen bleiben, sind in der Einführungsphase insbesondere die Divisoren besonders zu beachten. Der Grundgedanke zur

Einführung der Divisoren besteht darin, dass durch die erhöhten Grundentgelte die Verdienstgrade entsprechend angerechnet werden. Wenn die Ersteingruppierung in die neuen Entgeltgruppen vorgenommen wird, führt dies zu unterschiedlichen Steigerungen der Grundentgelt gegenüber den heute bestehenden Beträgen in den Lohngruppen. Um die Verdienstgrade weitestgehend anzupassen, wurde eine unterschiedliche Anrechnung der heutigen Verdienstgrade vereinbart. (siehe auch „Anpassung bestehender Betriebsvereinbarungen“ Seite 31).

• Bestandsaufnahme und Perspektiven für Entgeltgrundsätze

Als Basis für die neuen Vereinbarungen sollte sich der Betriebsrat einen Überblick über die bestehen-

den Betriebsvereinbarungen zu Entgeltgrundsätzen verschaffen. Beispiel:

Bei der Entscheidung über den zukünftigen Entgeltgrundsatz sollten folgende Überlegungen zu Grunde gelegt werden:

- Dem Entgeltgrundsatz Leistungsentgelt ist der Vorrang vor dem Zeitentgelt einzuräumen. Überall wo Leistungsentgelt möglich und sinnvoll ist, sollte dies auch vereinbart werden.
- Im Leistungsentgelt möglichst Prämienentgelt vereinbaren.
- Wenn möglich Akkordlohn in Prämienentgelt überführen.
- Auf keinen Fall Leistungslohn in Zeitentgelt überführen.
- Übertragungen aus Akkord- oder Prämienlohn in Zielentgelt sind zu verhindern.

Abteilung	Entlohnungsgrundsatz heute	Entgeltgrundsatz morgen
Montage I	Akkordlohn	Prämienentgelt
Montage II	Akkordlohn	Akkordentgelt
Montage III	Akkordlohn	Prämienentgelt
Werkzeugbau	Zeitlohn	Zeitentgelt
Fräserei	Zeitlohn	Prämienentgelt
Versand	Gehalt	Zeitentgelt
Konstruktion	Gehalt	Zeitentgelt
....

- **Überführung von Entgeltgrundsätzen**

Entlohnungsgrundsatz heute	Entgeltgrundsatz morgen
Zeitlohn	Zeitentgelt oder Prämienentgelt
Gehalt	Zeitentgelt oder Zielentgelt
Akkordlohn	Prämienentgelt oder Akkordentgelt
Prämienlohn	Prämienentgelt

- **Standardentgelt**

Das Standardentgelt ist ein Unterfall des Prämienentgeltes. Bei dieser Entgeltmethode erhalten die Beschäftigten für die Einhaltung einer vereinbarten Standardleistung ein festes Standardentgelt. Die Höhe von Leistung und Entgelt regelt eine Betriebsvereinbarung. Wird die vereinbarte Leistung nicht eingehalten, erfolgt keine Verdienstminderung. Vielmehr sind die Ursachen zu überprüfen. Die Einführung von Standardentgelt in einzelnen Bereichen des Betriebes kann nicht über eine Schlichtungsstelle erzwungen werden. Die betriebliche Einführung bedarf der Zustimmung der Tarifparteien.

Die Erweiterung des tariflichen Kataloges der Entgeltmethoden nimmt die Veränderungen in der industriellen Produktion auf: Durch neue Techniken und veränderte Organisationskonzepte nehmen die Bereiche zu, in denen es nicht in erster

Linie auf die ständige Unterbietung einer vorgegebenen Leistung, sondern auf die konstante Einhaltung einer geplanten Leistung ankommt. Typisch für diese Arbeitssituation sind getaktete Bänder oder auch hochautomatisierte Anlagen.

- **Zielentgelt**

Als neue Variante leistungsbezogener Entgeltmethoden enthält der ERA das Zielentgelt. Nach dem Tarifvertrag liegt eine Zielvereinbarung im Rahmen eines Zielentgeltes vor, „wenn zwischen Arbeitgeber und einzelnen Beschäftigten oder Gruppen von Beschäftigten ein konkretes Ergebnis (Ziel) auf der Grundlage definierter Rahmenbedingungen festgelegt und wenn für die Erreichung dieses Ziels ein Zielentgelt gezahlt wird.“ (§ 13.1)

Grundlage für die Einführung von Zielentgelt ist eine Betriebsvereinbarung, in der Einzelheiten, wie die Art von Zielen, Verfahren zur Vereinbarung,

Rahmenbedingungen, Reklamationsverfahren usw. geregelt sein müssen. Außerdem schreibt der Tarifvertrag vor, dass nicht beliebige unternehmerische Ziele, die die Beschäftigten gar nicht beeinflussen oder nicht erreichen können, vorgegeben werden dürfen.

Im Entgeltrahmen heißt es dazu:

„...Zielen müssen zähl- und/oder messbare Bezugsgrößen wie Zeit, Menge, Qualität usw. zugrunde liegen. Sie müssen sich aus der Arbeitsaufgabe ergeben und von den Beschäftigten unmittelbar beeinflusst werden können.

Die Ziele müssen nachvollziehbar und erreichbar sein. Umsatz oder Ertrag des Unternehmens sind ebenso wie Abwesenheit wegen eigener Krankheit keine Ziele, die im Leistungsentgelt vereinbart werden können.“ (ERA-TV § 13.2.1)

Mit der tariflichen Regelung zum Zielentgelt besteht jetzt erstmals die Möglichkeit, angemessen leistungspolitische Spielregeln in traditionellen Angestelltenbereichen zu verankern, die den Beschäftigten und der Interessenvertretung Rechte an die Hand geben, die einseitige Leistungsvorgaben und ständiges Drehen an der Leistungsschraube verhindern können.

Das Zielentgelt stellt für IG Metall und Betriebsräte tarifpolitisches Neuland dar. Die betriebliche Umsetzung macht eine breite Diskussion über den besonderen Charakter dieser Methode erforderlich. Dazu gehört auch, dass bei der Zielvereinbarung ein besonderes Zusammenspiel von Tarifvertrag, betrieblicher Mitbestimmung und individueller Ebene vereinbart ist.

Die spezielle Form der „Arbeitsteilung“ zeigt das Schaubild.

Regelungsebenen beim Zielentgelt

tarifliche Ebene	Im Tarifvertrag sind die Möglichkeit des Abschlusses von Zielvereinbarungen, die Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats, das Reklamationsverfahren des Beschäftigten, die Absicherung von Mindestentgelten und Mindestanforderungen für das Verfahren bei Veränderungen und Störungen usw. geregelt. Der Tarifvertrag gibt Kriterien für mögliche Ziele vor
betriebliche Ebene	Zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat sind die im Betrieb zulässigen Ziele, das Verfahren zur Vereinbarung von Zielen, die Zuordnung von Zielerreichungsgraden zum Zielentgelt usw. in einer Rahmenbetriebsvereinbarung zu regeln.
individuelle Ebene	Zwischen Arbeitgeber und Beschäftigten sind konkrete Ziele in Zielvereinbarungsgesprächen zu vereinbaren.

Neben dieser besonderen Aufgabenteilung erfordert auch die Gestaltung der Rahmenbetriebsvereinbarung eine intensive Vorbereitung und Diskussion mit den Beschäftigten. Nur so kann eine sinnvolle und angemessene Entscheidung über zulässige Ziele getroffen werden. Außerdem ist die Einführung von Zielentgelt längst nicht in allen Bereichen sinnvoll. In den klassischen Bereichen der Produktion, in denen bei stabilen Rahmenbedingungen eine immer wiederkehrende Leistung verlangt wird, gehört die Zukunft dem Prämienentgelt. Deshalb sollte nicht gleich bei der Einführung von ERA, sondern besser einige Jahre später und schrittweise Zielentgelt eingeführt werden. Detaillierte Empfehlungen für die betriebliche Umsetzung finden sich in der dritten Broschüre „Entgeltgrundsätze“ (geplantes Erscheinen Januar 2006).

ERa umsetzen – die wichtigsten Schritte

Kriterien für betriebliche Umsetzungskonzepte

Die neuen ERA-Bestimmungen können und sollen nicht in allen Betrieben gleichzeitig, quasi „über Nacht“ eingeführt werden. Die einzelnen Betriebe benötigen eine Vorlauf- und Vorbereitungsphase, die je nach Ausgangssituation unterschiedlich lang sein kann. Zudem kann es Phasen im Betrieb geben, die für die ERA-Umsetzung weniger günstig sind. Alles in allem wird es für jeden Betrieb und damit auch für die Verwaltungsstellen der IG Metall darauf ankommen, ein eigenes Einführungs- und Umsetzungskonzept und eine systematische Vorgehensweise zu entwickeln. Das geht sicherlich nicht nach einem fest gefügten Schema. Vielmehr

sind die jeweiligen betrieblichen und örtlichen Besonderheiten zu berücksichtigen:

- So können in dem einen Betrieb bereits vorliegende ausführliche Arbeitsbeschreibungen als Basis für die Eingruppierung der Beschäftigten dienen. In einem anderen Betrieb fehlen bislang Arbeitsbeschreibungen oder Kolleginnen und Kollegen müssen sich zunächst für diese Aufgabe qualifizieren.
- In manchen Betrieben gibt es im gewerblichen Bereich einen „eingefrorenen Akkord“, andere haben gerade erst eine neue Prämie vereinbart. In dem einen Fall wird man über die Neugestaltung der Leistungsentlohnung nachdenken müssen, im anderen wird es möglicherweise nur um die Anpassung des neuen Prämienystems an den ERA-TV gehen.
- In einigen Betrieben bzw. Abteilungen wird es bereits eine entwickelte Debatte über die Leistungsbedingungen im Angestelltenbereich und ihre mögliche Neuregelung geben, während andere hier völliges Neuland betreten. In dem einen Fall sollte geprüft werden, ob die Einführung von Zielentgelt bereits jetzt sinnvoll ist. In dem anderen Fall ist davon abzuraten.
- Auch die Strukturen in den Gremien können eine Rolle bei der Entscheidung über zeitliche Lage und Vorgehensweise spielen. Zum Teil wird es erforderlich sein, Kolleginnen und Kollegen in ERA-Fragen zu qualifizieren oder den Kreis der Aktiven zu erweitern.

Die möglichen Ausgangsbedingungen und Umsetzungsszenarien sind so vielfältig, dass sie hier nicht annähernd dargestellt und erläutert werden können. Gleichwohl können Eckpunkte einer methodischen Vorgehensweise als Hilfestellung für die Umsetzung „vor Ort“ dienen. Bevor jedoch auf die „technischen Details“ der Umsetzung eingegangen wird, sollten die Ziele die die IG Metall mit der ERa-Umsetzung verfolgt, in Erinnerung gerufen werden. Sie dienen letztlich als Kompass für die tägliche Arbeit „vor Ort“. Diese Ziele stellen zugleich den Maßstab für die politische Bewertung dar.

Ziele der ERa-Umsetzung

Auf den ersten Blick mögen die Ziele, die wir mit der ERa-Umsetzung verfolgen, selbstverständlich erscheinen. Es geht um anforderungsgerechte Eingruppierung, Absicherung und/oder Verbesserung des betrieblichen Verdienstniveaus, faire Arbeits- und Leistungsbedingungen usw.

Darüber hinaus geht es um mehr! Die IG Metall verbindet mit dem ERa-Projekt neben den entgelt- und leistungspolitischen Zielen auch die Ausschöpfung

- tarifpolitischer
- betriebspolitischer und
- organisationspolitischer

Chancen.

Aus tarifpolitischer Sicht kommt es gegenwärtig darauf an, die tarifpolitische Kompetenz „vor Ort“ zu stärken und die Geltung der Tarifverträge zu verbessern. Betriebspolitisch stehen wir vor der Herausforderung, unsere Interessenvertretungsarbeit durch die Einbeziehung weiterer Kolleginnen

und Kollegen zu stabilisieren. Ergebnis aber auch Art und Weise der ERa-Umsetzung werden darüber mitentscheiden, ob es gelingt, neue Mitglieder zu gewinnen, bislang noch nicht berücksichtigte Beschäftigtengruppen einzubeziehen und auch neue Vertrauensleute zu werben.

Alles in allem wird es darauf ankommen, dass das ERa-Projekt zu einer nachhaltigen Verbesserung unserer Arbeit „vor Ort“ führt. Diese Ziele sind nur zu erreichen, wenn es gelingt möglichst viele Kolleginnen und Kollegen aktiv einzubeziehen. Aus diesem Grund setzen die nachfolgenden Eckpunkte einen starken beteiligungsorientierten Akzent.

Von Beginn an sollten die IG Metall-Vertrauensleute eine tragende Rolle bei der Planung der Einführung des ERA-TV und dessen Umsetzung spielen. Die Umsetzung des neuen ERA-TV bietet die Chancen Entgelt- und Leistungsgerechtigkeit im Betrieb zu thematisieren. All dies geschieht aufgrund eines Tarifvertrages den die IG Metall mit und für ihre Mitglieder ausgehandelt hat. IG Metall-Vertrauensleute haben die Möglichkeit den Wert der Mitgliedschaft in der IG Metall deutlich machen. Bei der betrieblichen Auseinandersetzung um Eingruppierung und Leistungsbedingungen handelt es sich auch immer um Macht- und Durchsetzungsprozesse. Das sollten die IG Metall-Vertrauensleute zusammen mit den Betriebsräten sichtbar machen und selbstbewusst vertreten.

Phasenverlauf der ERa-Einführung

Folgende Phasen der ERa-Umsetzung lassen sich grob unterscheiden:

1

Vorlaufphase:

- Betriebsrat und Vertrauenskörper (BR/VK) verschaffen sich einen ersten Überblick über die ERa-Inhalte
- An ersten Schulungsmaßnahmen teilnehmen (BR/VK)
- Diskussionen und erste Planungen im BR, der VKL und im VK
- Erste Infos an die Belegschaft (die wichtigsten Regelungen des ERa, was kommt auf uns zu? usw.)
- Erste Zuständigkeiten im Gremium klären: Was ist in der Vorbereitungsphase zu tun? Wer macht was? Wie können die Beschäftigten einbezogen werden?
- ...

2

Vorbereitungsphase:

- Umfassende betriebliche Bestandsaufnahme (Entgeltaufbau, Eingruppierungsspiegel, Arbeitsbeschreibung, Bestandsaufnahme Entlohnungsgrundsätze, Zeitlohn, Gehalt, Akkord und Prämie)
- Bestehende Betriebsvereinbarungen sichten
- Detaillierte Arbeitsplanung (BR, VK, Mitglieder)
- Umsetzungskonzept (z. B. Vorgehensweise in der Einführungsphase, Zeitpunkt der Einführung usw.)

- Einbeziehung der Mitglieder bzw. der Beschäftigten zur Vorbereitung auf die Eingruppierung und Tätigkeitsbeschreibungen
- Gespräch mit dem Arbeitgeber über die Vorgehensweise in der Einführungsphase aufnehmen
- Rahmenbetriebsvereinbarung über die ERa-Einführung verhandeln und abschließen
- ...

(Nicht alle Punkte stehen in einer zwingenden zeitlichen Reihenfolge, z.T. werden auch Arbeiten parallel erledigt, Arbeitsplanungen korrigiert und Konzepte geändert.)

3

Einführungsphase:

- Eingruppierung nach den tariflichen Bestimmungen
- Überführung bestehender Entlohnungsgrundsätze in neue Entgeltgrundsätze und/oder Neugestaltung
- Einführung ab X. Januar 200X
- ...

4

Konsolidierungsphase:

- Anwendung des ERa im „Normalbetrieb“
- Kontinuierliche Überprüfung des Eingruppierungsniveaus
- Von Zeit zu Zeit die Entgeltgrundsätze und Leistungsbedingungen auf den Prüfstand stellen
- ...

Ein Teil der hier aufgeführten Punkte versteht sich von selbst. Andere bedürfen einer ausführlichen Erläuterung und gliedern sich selbst wieder in unterschiedliche Arbeitsschritte. Die Vorstellung aller hier aufgeführten Meilensteine, würde sicherlich den Rahmen dieser Broschüre sprengen. Deshalb sind zwei weitere Broschüren vorgesehen, die ausführlich auf die Themen „Eingruppierung“ und „Gestaltung der Entgeltgrundsätze“ eingehen. Wir konzentrieren uns also in dieser Broschüre auf **die ersten Schritte** einer Bestandsaufnahme.

Bestandsaufnahme – Annäherung an die bestehenden Verhältnisse

Voraussetzung für das zielgerichtete Vorgehen ist die genaue Kenntnis der betrieblichen Verhältnisse. Bei einer solchen Ist-Analyse sind drei Aspekte von besonderem Interesse:

- betrieblicher Entgeltaufbau
- Überblick über Eingruppierung und variable Entgeltbestandteile
- Überblick über Entgeltgrundsätze in den Abteilungen und Einschätzung der Leistungsbedingungen

Betrieblicher Entgeltaufbau

Die verschiedenen Entgeltbestandteile werden bei der ERA-Überleitung zum Teil unterschiedlich gehandhabt. So ist zwischen beispielsweise einer übertariflichen Zulage oder dem Prämienlohn zu unterscheiden. Eine Analyse des Entgeltaufbaus und die rechtliche Bewertung der einzelnen Entgeltbestandteile ist für die weitere Vorgehenswei-

se des Betriebsrates unerlässlich. Vorteilhaft ist die Darstellung in Form einer Lohn- bzw. Gehalts säule (siehe Seite 10). In den meisten Betrieben sind für die jeweiligen Entlohnungsgrundsätze mehrere Säulen zu erstellen. Für die rechtliche Bewertung der einzelnen Entgeltbestandteile wird es in vielen Fällen erforderlich sein, noch einmal die bisherigen Betriebsvereinbarungen zu den Entlohnungsgrundsätzen heranzuziehen.

Überblick über die Eingruppierung und variable Entgeltbestandteile

Wichtigstes Instrument für einen soliden Überblick über die Eingruppierung und den variablen Entgeltbestandteilen, ist ein „Lohn- bzw. Gehaltsspiegel“. Er erfasst die Zahl der Beschäftigten in den einzelnen Lohn- bzw. Gehaltsgruppen, in den einzelnen Entlohnungsgrundsätzen und Verdienstgrade. Unverzichtbares Hilfsmittel für die Erstellung des Lohn- bzw. Gehaltsspiegels ist die Bruttolohn- und Gehaltsliste. Der Lohn- und Gehaltsspiegel macht spezifische Auswertungen nach unterschiedlichen Kriterien möglich. (z. B. wie verteilen sich die Leistungszulagen auf die einzelnen Gehaltsgruppen, usw.)

Außerdem ist die systematische Aufstellung

- aller Arten von Arbeitsplätzen mit ihrer spezifischen Bezeichnung,
- der Zuordnung zu den Lohn- und Gehaltsgruppen,
- der Anzahl der Arbeitsplätze, die unter die gleiche Funktion bzw. Bezeichnung fallen und
- der Schreibung der Entgeltgrundsätze sinnvoll.

Zunächst gibt diese Übersicht noch keinen Aufschluss über die Richtigkeit oder Fehlerhaftigkeit der Eingruppierung oder über die Arbeits- und Leistungsbedingungen, sondern gibt allenfalls Hinweise darauf,

- wie das Eingruppierungsniveau insgesamt aussieht,
- wie sich das Eingruppierungsniveau in den verschiedenen Betriebsbereichen oder Beschäftigtengruppen zueinander verhält,
- wie sich das Eingruppierungsniveau im Verhältnis zu anderen Betrieben darstellt,
- ob das bisherige Bild der Interessenvertretung von der Eingruppierungsstruktur einigermaßen zutreffend ist,
- wie sich die einzelnen Entgeltgrundsätze verteilen,
- wie unterschiedlich die Verdienstchancen je nach Entgeltgrundsatz sind,
- wie sich die Verdienstchancen über die unterschiedlichen Lohn- bzw. Gehaltsgruppen hinweg verteilen.
- usw.

Die zahlenmäßige Besetzung der verschiedenen Lohn- und Gehaltsgruppen spielt in jedem Fall dann eine bedeutende Rolle, wenn die betriebliche Kostenbelastung durch die ERa-Einführung zu berechnen ist. Die quantitative Betrachtung stellt allerdings nur eine erste Annäherung an die bestehenden Verhältnisse dar. Sie ersetzt noch keine Überprüfung der Eingruppierung oder der Entlohnungsgrundsätze. Gleichwohl sind erste Schlussfolgerungen möglich. Über diesen Weg aufgedeckte Ungerechtigkeiten oder Ungleichbehandlungen der Vergangenheit bilden einen besonderen Merkposten für die Neureingruppierung.

Entgeltgrundsätze und Leistungsbedingungen heute

Beim qualitativen Blick auf die Eingruppierungssituation geht es nicht nur um tariftechnische Tatbestände und ihr Verhältnis zu einander. In vielen Betrieben finden sich sehr unterschiedliche Praktiken für die Eingruppierung. In der einen Abteilung existieren aktuelle Tätigkeitsbeschreibungen und es sind betriebliche Richtbeispiele für die Eingruppierung vereinbart. In einer anderen Abteilung ist das nicht der Fall. Deshalb gilt es, sich zunächst einen Überblick zu verschaffen und daraus Konsequenzen für die bevorstehende Eingruppierung zu ziehen.

Außerdem sollte die aktuelle Einschätzung der Leistungsbedingungen in die qualitative Bestandsaufnahme aufgenommen werden. Für die Entscheidung des zukünftigen Entgeltgrundsatzes ist es bereits in der Phase der Bestandsaufnahme wichtig zu ermitteln, ob es zum Beispiel direkte oder indirekte Leistungsvorgaben gibt, obwohl bisher im Gehalt bzw. Zeitlohn gearbeitet wurde. Daraus sind Schlussfolgerungen für die Entgeltgrundsätze zu ziehen.

Bereits zu diesem Zeitpunkt ist es wichtig, die IG Metall-Vertrauensleute, Mitglieder und Beschäftigte in den Umsetzungsprozess verantwortlich mit einzubeziehen. Die IG Metall-Vertrauensleute haben bereits zu diesem Zeitpunkt die Chance, sich als kompetente und zuständige Kraft einzubringen. Die Einbeziehung der Mitglieder in die Bestandsaufnahme sollte ganz bewusst gesehen und eingeplant werden.

Voraussetzung für eine erfolgreiche Einführung des Entgelt-Rahmentarifvertrages sind die gemeinsamen Beschreibungen von Tätigkeiten mit den Kolleginnen und Kollegen, eine Einschätzung über die zukünftige Eingruppierung und den zukünftigen Entgeltgrundsatz.

Am Ende der Bestandsaufnahme

Die betriebliche Bestandsaufnahme berührt eine Vielzahl von Fragen und beschreibt dabei nicht ausschließlich den Ist-Stand, sondern stellt Wei-

chen für die Zukunft. Deshalb ist die Selbstvergewisserung innerhalb der Interessenvertretung und eine kontinuierliche Rückkopplung mit der Verwaltungsstelle notwendig, bevor es zu Festlegungen kommt. Erst am Ende dieser Phase ist es sinnvoll, mit der Arbeitgeberseite eine Rahmenbetriebsvereinbarung zur ERA-Einführung vorzunehmen. Darin ist u. a. ein Verhandlungs- und Ablaufplan (Zeitplan für die Bearbeitung einzelner Abteilungen), der Einführungszeitpunkt oder auch Freistellungsansprüche für Betriebsräte und Vertrauensleute zu regeln.

Beispiel für die Vereinbarung eines Zeitplans mit der Geschäftsleitung

	Was	Wann
1.	Erstes Gespräch zwischen Geschäftsführung und Betriebsrat	
2.	zur genauen Planung der Umsetzung am ... Gemeinsame Bestandsaufnahme ab ...	1. Juni 2005 1. Juni 2005
3.	Betriebsvereinbarung über Entgeltgrundsätze (§ 2.1 ERA-TV) vorbereiten (In welcher Abteilung, für welche Arbeitsplätze soll welcher Entgeltgrundsatz gelte) ab...	1. Juli 2005
4.	Betriebsvereinbarung über Entgeltrundsätze verhandeln und abschließen	2005/2006
5.	Erstellung von Arbeitsbeschreibungen Abteilung 1 bis 8 Abteilung 9 bis 15 Abteilung 16 bis 23	1. Juli 2005 1. Aug. 2005 1. Sept. 2005
6.	Vorschlag für Ersteingruppierung durch den Arbeitgeber bis ...	1. März 2006
7.	Verfahren der Ersteingruppierung gem. § 3 ÜTV ab ...	1. März 2006
8.	Abschließende Regelungen	1. Okt. 2006
9.	Information der Beschäftigten über Eingruppierung und Zusammensetzung des neuen Entgelts	1. Nov. 2006
10.	Einführung des Entgelt-Rahmentarifvertrages zum ...	1. Januar 2007

Überleitungstarifvertrag

Der Überleitungstarifvertrag regelt das Einführungsverfahren, die Ersteingruppierung, die Anpassung bestehender Betriebsvereinbarungen, Überleitungszulagen und Besitzstandssicherung sowie die betriebliche Kostenneutralität.

Das Einführungsverfahren

Das Einführungsverfahren beginnt mit einer Vorbereitungsphase. In dieser Phase bereiten sich die Betriebsparteien auf den Übergang von den heutigen tariflichen Bestimmungen auf die neue ERA-Welt vor. Am 1. März 2005 beginnt die Einführungsphase. Sie endet am 31. Dezember 2008. In dieser Zeit können die Betriebsparteien einvernehmlich den Einführungszeitpunkt festlegen. Dies ist die im Überleitungstarifvertrag vereinbarte Zeitspanne für die Einführung von ERA in den Betrieben.

Bevor jedoch ein Einführungstermin mit dem Arbeitgeber vereinbart werden kann, gibt es eine Menge für Betriebsräte und Vertrauensleute intern zu beraten, zu klären und vorzubereiten. Zum Beispiel:

- Für die Betriebsräte und Vertrauensleute sind zielgerichtete Qualifizierungspläne zu erstellen. Die IG Metall-Verwaltungsstellen und die Bezirksleitung bieten Schulungen, Seminare und Tagungen an, um sich für die ERA-Einführung fit zu machen.
- Je nach bisheriger Eingruppierungspraxis und Übertragbarkeit der bestehenden Betriebsvereinbarungen muss mehr oder weniger Zeit für

die interne Vorbereitung der Betriebsräte und Vertrauensleute eingeplant werden.

- Bevor man in die Verhandlungen mit der Arbeitgeberseite eintritt, sollte innerhalb der Interessenvertretung Klarheit über die angestrebten Eingruppierungen herrschen.

Dies sind nur einige Beispiele die deutlich machen, dass vor Vereinbarung eines Einführungstermins ein Großteil an Aufgaben zu erledigen bzw. einzuleiten ist. Allein für das Verfahren der erstmaligen Eingruppierung sieht der Tarifvertrag eine Frist von 6 Monaten vor. Dieser Zeitraum versteht sich als Mindestzeitraum. Je nach Betriebsgröße, unterschiedlichen Tätigkeitsbereichen, Eingruppierungspraktiken aus den „Lohn- und Gehaltszeiten“, vorhandenen Richtbeispielen oder Anzahl möglicher Streitfälle muss für den Prozess der Ersteingruppierung ein weit größerer Zeitrahmen vorgesehen werden.

Die erstmalige Eingruppierung

Der § 3 Überleitungstarifvertrag regelt das Verfahren der Eingruppierung. Dem Betriebsrat und den Beschäftigten ist die beabsichtigte Eingruppierung so früh wie möglich, aber spätestens 6 Monate vor dem vereinbarten Einführungstermin mitzuteilen. Ist der Betriebsrat mit der beabsichtigten Eingruppierung nicht einverstanden muss er innerhalb von 3 Wochen die Zustimmung verweigern. Der Tarifvertrag macht keine Angaben zur Form der Mitteilung. Deshalb ist es sinnvoll, sich über eine Matrix mit dem Arbeitgeber zu verständigen. Dazu befindet sich im Anhang ein Muster für einen Mitteilungsbogen.

Eingruppierungsliste Nr. 1

Lfd. Nr.	Abteilung	Name, Vorname	Tätigkeit (Stichwort)	Beabsichtigte Eingruppierung GL	Beabsichtigte Eingruppierung BR	BR verweigert Zustimmung	Termin parit. Kommission	Eingruppierung
1	Werkzeugbau	Meier, Willi	Formenbauer	E 7 Z 2	E 8 H	08.09.2006	13.09.2006	
2	Werkzeugbau	Wolf, Otto	Dreher	E 6 H	E 6 Z 1			E 6 Z 1
3	Einkauf	Schmidt, Maria	Bestellungen	E 5 H	E 5 H			E 5 H
4	Einkauf	Müller, Ingrid	Techn. Einkäufer	E 10 Z 3	E 11 Z 3	09.11.2006	13.11.2006	

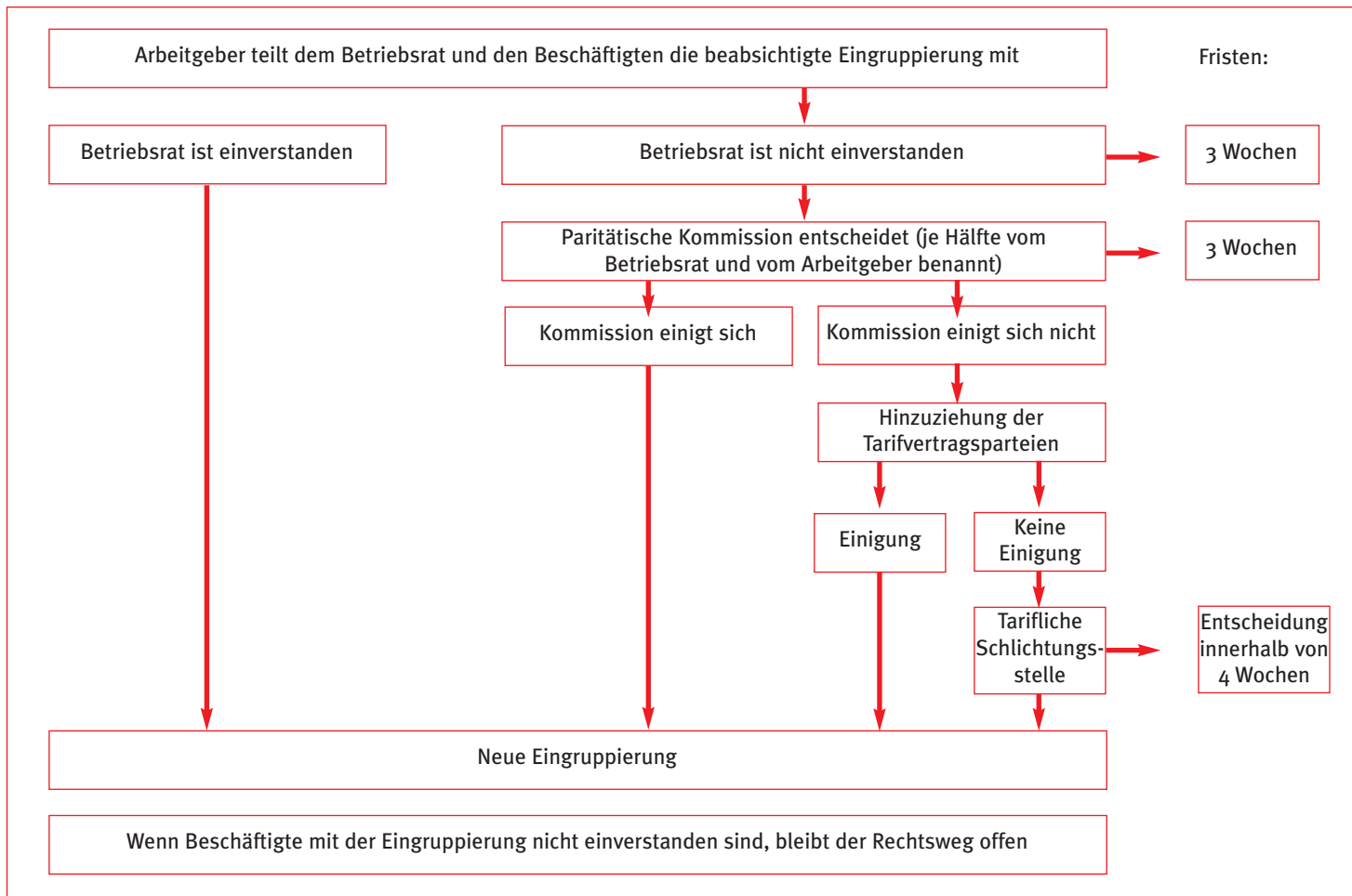
Ist der Betriebsrat mit einer vorgesehenen Eingruppierung nicht einverstanden sieht der Überleitungstarifvertrag folgende weiteren Schritte vor:

- Zustimmungsverweigerung des Betriebsrates innerhalb von 3 Wochen,
- paritätische Entgeltkommission entscheidet innerhalb von drei Wochen,
- kommt keine Einigung zustande, werden die Tarifvertragsparteien hinzugezogen.
- Wird auch unter Hinzuziehung der Tarifvertragsparteien keine Einigung erzielt, werden alle strittigen Fälle im Betrieb innerhalb von 4 Wochen von einer besonderen Schlichtungsstelle entschieden.

Während der Vorsitzende der Schlichtungsstelle für alle strittigen Fällen zuständig bleibt, können die Beisitzer für jedes Verfahren neu benannt werden. Diese Regelung macht es möglich, dass Beisitzer benannt werden, die in dem konkreten Fall am kompetentesten sind.

Der Tarifvertrag sieht vor, dass auf Basis der Ersteingruppierungen betriebliche Richtbeispiele vereinbart werden. Dies gilt aber nur für Fälle, in denen eine Einigung erzielt wurde, bevor die Tarifvertragsparteien hinzugezogen wurden. Die Betriebsräte sollten unbedingt den Abschluss von betrieblichen Richtbeispielen verlangen! Eine solche Vereinbarung erscheint direkt im Anschluss an das Eingruppierungsverfahren in dem ja gerade ausführlich Arbeitsbeschreibungen und -bewertungen vorgenommen wurden, durchaus möglich.

Verfahren der Ersteingruppierung (§3 ÜTV)



Anpassung bestehender Betriebsvereinbarungen

§ 4 legt fest, dass bestehende Betriebsvereinbarungen zu Leistungszulagen, Akkord und Prämien redaktionell anzupassen sind. Bestehende Vereinbarungen sind an die neuen Tarifbestimmungen entsprechend anzupassen. Zum Beispiel die Divisoren-Regelung in Akkordvereinbarungen oder die Anpassung der Betriebsvereinbarungen zur Festsetzung der Leistungszulage. Andererseits schließt § 4 aus, dass durch die ERa-Einführung alle bestehenden Bestimmungen (Verdienstgrade, Reklamationsverfahren, u.a.m.) infrage gestellt werden.

Zur Anpassung der Leistungslöhne an die neue ERa-Struktur dienen die vereinbarten Divisoren. Die Verdienstgrade, die aufgrund bestehender Akkord- bzw. Prämienlohnvereinbarungen erzielt werden, werden durch die Divisoren geteilt. Der Hintergrund für diese tarifliche Regelung liegt in der Zusammenführung der unterschiedlichen Verdienstgrade im Zeitlohn und im Leistungslohn. So wurden nach dem alten Tarifvertrag im Zeitlohn 15 % Leistungszulage im Durchschnitt gezahlt, aber im Akkord sind in Osnabrück-Emsland ca. 35 % Verdienstgrad üblich.

Divisoren zur Anpassung der Leistungslöhne (§ 9 ERTV und § 4 ÜTV)

E 1 1,0602	E 2 1,0497	E 3 1,0769	E 4 1,1541
E 5 1,1850	E 6 1,1300	E 7 1,0906	

Mit der neuen Entgelttabelle wurden die Grundentgelte gegenüber den heutigen Grundlöhnen zum Teil erheblich erhöht. Mit der Einführung der Divisoren zur Überleitung der Akkord- bzw. Prämienlöhne werden die erhöhten Grundentgelte

durch Absenkung der Leistungsentgelte kompensiert. Es findet quasi eine 1:1 Übertragung statt. Die Divisoren ermöglichen lediglich eine kostenneutrale Umrechnung der Leistungsentgelte.

Beispielrechnungen Basis Tabellen ab 1. März 2005:

Akkordbeschäftigter heute		Akkordentgeltbeschäftigter morgen	
Lohngruppe 6	1.694,00 €	Entgeltgruppe 2 Z 2	1.781,00 €
Verdienstgrad 135 %	592,90 €	Verdienstgrad 135 %	623,35 €
Grundentgelt	1.694,00 €	Grundentgelt	1.781,00 €
+ Akkordverdienst	592,90 €	+ Akkordverdienst	623,35 €
		= Zwischensumme	2.404,35 €
		: Divisor	1,0497
= Summe	2.286,90 €	= Summe	2.290,51 €

Akkordbeschäftigter heute		Akkordentgeltbeschäftigter morgen	
Lohngruppe 9	1.862,00 €	Entgeltgruppe 4 H	2.148,00 €
Verdienstgrad 135 %	651,70 €	Verdienstgrad 135 %	751,80 €
Grundentgelt	1.862,00 €	Grundentgelt	2.148,00 €
+ Akkordverdienst	651,70 €	+ Akkordverdienst	751,80 €
		= Zwischensumme	2.899,80 €
		: Divisor	1,1541
= Summe	2.513,70 €	= Summe	2.512,61 €

Belastungszulagen

In einigen Betrieben kommen Belastungen vor, die nach dem heutigen Tarifvertrag bei der Eingruppierung mit bewertet wurden, dadurch konnte bei entsprechender Belastung eventuell eine höhere Lohngruppe erreicht werden. Der Entgelt-Rahmentarifvertrag sieht für über die normalerweise auf-

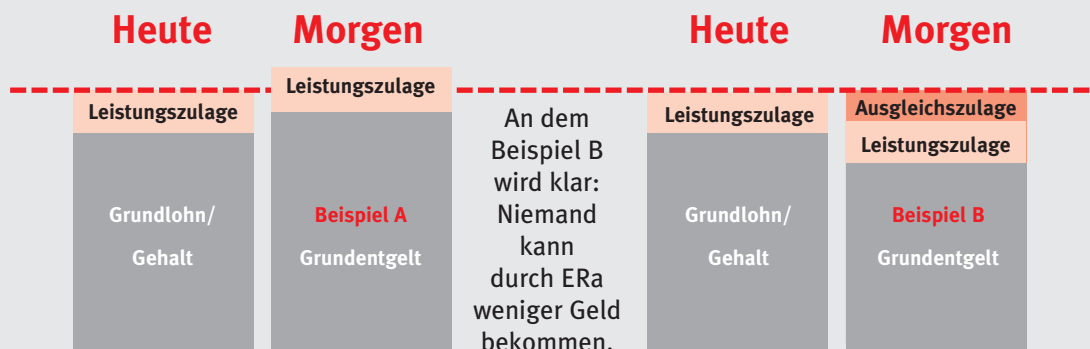
tretenden Belastungen Zulagen vor. Die Höhe der Zulagen ist zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat zu vereinbaren. Durch freiwillige Vereinbarung kann festgelegt werden dass die Zulagen in Freizeit ausgeglichen werden.

Besitzstand

Nach der Neueingruppierung können **positive** oder **negative** Differenzen auftreten.
Im Überleitungs-Tarifvertrag ist vereinbart:

1. Wer mehr bekommt (**Beispiel A**):
Wenn das Entgelt nach der neuen Eingruppierung höher ist, erhalten die Beschäftigten diesen erhöhten Betrag.
2. Wer weniger bekommt (**Beispiel B**):
Wenn das Entgelt in Einzelfällen niedriger ist, wird eine »**Ausgleichszulage**« gezahlt.

Diese kann bei künftigen Tariferhöhungen höchstens bis zu 25 %, aber nicht mehr als 50 % der jeweiligen Tariferhöhung angerechnet werden.



Ausgleichszulagen und Besitzstandssicherung

Einen Kernbereich im Überleitungstarifvertrag stellt die Besitzstandssicherung dar. Mit dieser Regelung ist es gelungen, sicherzustellen, dass niemand Verluste durch die ERa-Einführung hinnehmen muss. Beschäftigte, die nach der ERa-Einführung ein ge-

ringeres Entgelt erhalten würden, bekommen eine Ausgleichszulage. Diese gleicht die Differenz zum bisherigen Einkommen aus. Diese Zulage kann bei künftigen Tarifierhöhungen höchstens jeweils zu 25 % aber nicht mehr als 50 % der jeweiligen Tarifierhöhungen verrechnet werden. Ist die Ausgleichszulage niedriger als 100 € können 50 % der jeweiligen Tarifierhöhung angerechnet werden.

Beispiel: Berechnung der Ausgleichszulage

Gehaltsgruppe 3 ab 5 J. + Leistungszulage 11 %	2.328,00 € + 256,08 €	Entgeltgruppe 4 Z 3 + Leistungszulage 10 % = Monatsentgelt	2.213,00 € + 221,30 € = 2.434,30 €
= Monatsgehalt	= 2.584,08 €	Differenz: + Ausgleichszulage	149,78 € + 149,78 €
		= Monatsentgelt neu:	2.584,08 €

Beispiel: Anpassung der Ausgleichszulage bei 3 % Tarifierhöhung

Entgeltgruppe 4 Z 3 2.213,00 + 3 % + Leistungszulage 10 % = neues Entgelt	2.279,00 € 227,90 € 2.506,90 €	Monatsentgelt: Entgeltgruppe 4 Z 3 + Leistungszulage 10 % = Monatsentgelt + Ausgleichszulage	2.279,00 € 227,90 € 2.506,90 € 113,48 €
Erhöhungsbetrag der Tarifierhöhung:	72,60 €	= Monatsentgelt neu:	2.620,38 €
50 % davon:	36,30 €		
25 % von 149,78	37,45 €		
Ausgleichszulage - 36,30			
Ausgleichszulage neu:	113,48 €		

Betriebliche Kostenneutralität

Durch die Einführung des Entgelt-Rahmentarifvertrages entstehen für jeden Betrieb zusätzliche Kosten. In den Tarifverhandlungen hat die IG Metall

immer deutlich gemacht hat, dass der ERa aufgrund einer notwendigen Besitzstandsregelung nicht kostenneutral eingeführt werden kann. Die Tarifvertragsparteien verständigten sich schließ-

lich in allen Tarifgebieten auf eine so genannte strukturelle Kostenneutralität in Höhe von 2,79 %. In den vergangenen Tarifrunden brachten die Beschäftigten diese 2,79 % über so genannte ERA-TV-Strukturkomponenten ein. Diese %-Punkte gingen nicht in die Entgelttabellen ein, sondern müssen Jahr für Jahr in Form von Rückstellungen durch die Arbeitgeber für den Einführungsprozess „angespart“ werden. Sollte der betriebliche Kostenblock größer oder kleiner als 2,79 % sein, stehen nach dem Tarifvertrag weitere Kompensationsmöglichkeiten zur Verfügung.

Die Berechnung der Kosten erfolgt zum Stichtag der betrieblichen ERA Einführung.

Die Berechnungsformel lautet:

$$\begin{aligned}
 & \text{Neue tarifliche Entgeltsumme} \\
 & - \text{bisherige tarifliche Lohn- und} \\
 & \quad \text{Gehaltssumme} \\
 & + \text{Summe der ERA-TV-Ausgleichs-} \\
 & \quad \text{zulagen} \\
 & = \text{betriebliche ERA-Kosten}
 \end{aligned}$$

Bei Mehrkosten über 2,79 % sieht der Überleitungstarifvertrag Kompensationsmöglichkeiten für 5 Jahre in folgenden Schritten vor

- a. **Anrechnung von übertariflichen Zulagen**
- b. **Verwendung der Mittel im ERA-TV-Anpassungsfonds**
- c. **Reduzierung der Durchschnittlichen tariflichen Leistungszulage für die Entgeltgruppen E4 – E8.**
- d. **Alternativ zu c. Reduzierung der individuellen Jahressonderzahlung oder der individuellen zusätzlichen Urlaubsvergütung.**

Die Tarifvertragsparteien empfehlen bei Kosten über 2,79 % den Anpassungsfonds weiter aufzubauen.

Entstehen geringere betriebliche Kosten, werden die Rückstellungen – also quasi der angesparte ERA-Fonds – aufgelöst und an die Beschäftigten ausgezahlt. Dazu vereinbaren die Betriebsparteien die Auszahlungsmodalitäten. Beispielsweise kann die Sonderzahlung für 5 Jahre erhöht werden.

Dem Betriebsrat sind die Unterlagen zur Berechnung der betrieblichen Kosten zur Verfügung zu stellen, so dass er die daraus abgeleiteten Maßnahmen nachvollziehen und auf ihre Richtigkeit prüfen kann.

Tarifvertrag ERA-TV-Anpassungsfonds

Der ERA-TV-Anpassungsfonds ist geschaffen worden, um einen Übergang vom heutigen Tarifsystem auf das ERA-TV-Entgeltsystem zu ermöglichen, ohne gravierende finanzielle Verwerfungen zur stichtagsbezogenen Einführung auszulösen.

Die Tarifvertragsparteien gehen davon aus, dass die Einkommen der Beschäftigten nach der ERA-Einführung im Durchschnitt 2,79 % über den heutigen Verdiensten liegen. Diese Mehrbelastung wurde in den Tarifabschlüssen 2002 und 2004 berücksichtigt. In diesen Tarifabschlüssen wurde ein Teil der Erhöhung tabellenwirksam und ein Teil floss in die Strukturkomponente. Die Strukturkomponenten werden in der Tarifperiode, in der sie erstmals entstehen, zunächst individuell berech-

Was ist der Anpassungsfonds?

**2,79
Prozent**

**Der
Anpas-
sungs-
fonds**

**1,4
Prozent**

Der ERA kostet Geld: 2,79 Prozent kommen in den Anpassungsfonds

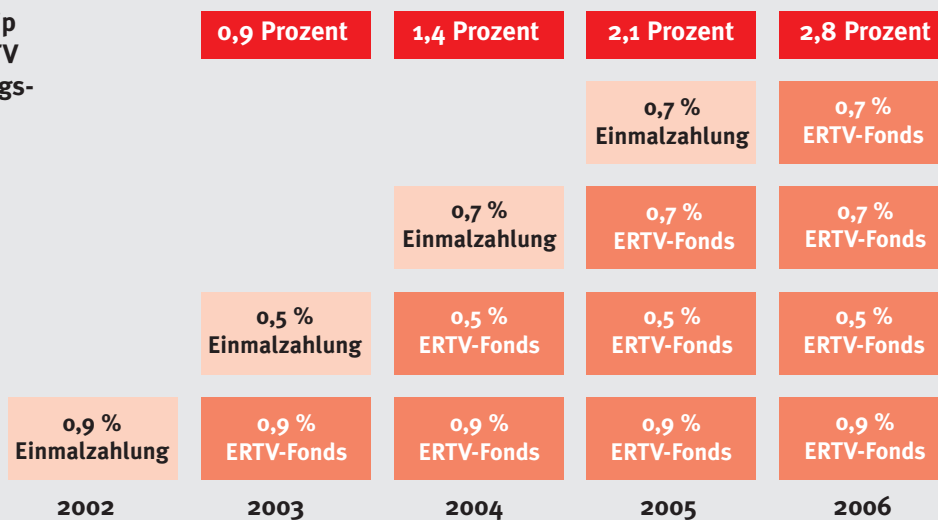
Mit 1,4 Prozent konnte der Topf bereits im Tarifabschluss 2002 gefüllt werden.

Durch die Absicherung des Besitzstandes wird niemand weniger Geld durch ERA verdienen, einige bekommen jedoch zum Teil erheblich mehr als heute.

Das heißt: Der ERA kostet die Betriebe Geld. Es ist vereinbart worden, dass die Beschäftigten gemeinsam dafür 2,79 Prozent über Tarifrunden ansparen.

In der Tarifrunde 2002 waren das bereits 1,4 Prozent (0,9 Prozent in 2002 und 0,5 Prozent in 2003). Für 2004 und 2005 wurden nochmals je 0,7 Prozent vereinbart.

Das Prinzip des ERA-TV Anpassungsfonds



net und als Einmalzahlung ausgezahlt. In den folgenden Tarifperioden wird die Strukturkomponente dem ERA-TV-Anpassungsfonds zugeführt.

Der ERA-TV-Anpassungsfonds wird entweder nach der ERA-Einführung bei Mehrkosten zur Kompensation verwendet, oder bei geringeren Kosten an die Beschäftigten ausgezahlt. Das Prinzip des ERA-TV-Anpassungsfonds sieht vor, dass die Betriebe jährlich zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres Rückstellungen in der Höhe des Anteils der Tarifierhöhung der für den ERA vorgesehen und nicht an die Beschäftigten weitergegeben wurde bilden müssen (siehe Abb. S.37).

Zur Ermittlung der erforderlichen Rückstellung regelt der Tarifvertrag ERA-TV-Anpassungsfonds 2 Berechnungsmethoden:

1. Methode:

Basis für die Berechnung ist die jeweils letzte ausgezahlte ERA-TV-Strukturkomponente an die Beschäftigten. Dieser Betrag wird mit dem entsprechenden tariflich vereinbarten Faktor multipliziert. Der im Tarifvertrag ERA-TV-Anpassungsfonds vereinbart ist. In diesen Faktoren sind entscheidende Kriterien wie die Berücksichtigung der eigentlichen Tarifierhöhungen sowie die vorherigen Strukturkomponenten einberechnet.

Die Formel lautet

	Bezugsbasis*
x	Faktor**
=	Rückstellungssumme

Die ***Bezugsbasis** ist die Bruttolohn und -gehaltssumme, die der Berechnung der letzten ausgezahlten ERA-TV-Strukturkomponente zugrunde gelegen hat.

Der ****Faktor** wird aus der entsprechenden Jahrestabelle „Geschäftsjahresende zum Monatsende“ abgelesen.

2. Methode:

Der Tarifvertrag sieht für Betriebe mit wesentlichen Strukturveränderungen (z.B. Änderungen in den Betriebsstrukturen, Aufspaltungen, Massenentlassungen o.ä.) die Möglichkeit einer Vergleichsrechnung vor.

	erhöhte Brutto-Entgeltsumme , die im Zeitraum zur Auszahlung gekommen wäre, wenn die Tabellenwerte ab der Tarifierhöhung 2002 um das volle Tarifvolumen erhöht worden wären
-	realer Brutto-Entgeltsumme , die auf Basis der Tarif Tabellen in dieser Periode zur Auszahlung kam,
-	der Summe der in dieser Periode ausgezählten ERA-TV-Strukturkomponenten
=	Rückstellungssumme

Bei der zweiten Methode handelt es sich um eine komplexe Berechnung. Allerdings muss diese Variante in einigen Fällen gewählt werden. Die Betriebsräte sind gut beraten, z.B. in Fällen von Betriebsaufspaltungen, Teilverkäufen oder ähnlichem in einer Vereinbarung die Berechnungsbasis für den ERA-TV-Anpassungsfonds abzusichern.

Jetzt kann es losgehen

Zur erfolgreichen Vorbereitung auf den Einführungsprozess des Entgeltrahmens sind alle relevanten Themen angesprochen und Vorschläge gemacht worden. Jetzt kommt es darauf an, dass die Zusammenarbeit in den Betrieben und Verwaltungsstellen gut vorbereitet wird.

Wenn es gelingt, alle Mitstreiterinnen und Mitstreiter – Betriebsräte, Vertrauensleute und Beschäftigte – in die Vorbereitung, die Qualifizierung und die Umsetzung einzubeziehen, kann die Einführung von ERA eine echte Erfolgsstory werden.

Mit der ERA-Einführung startet die IG Metall ein ambitioniertes sowohl tarifpolitisches als auch betriebspolitisches Projekt. Wenn alle daran mitarbeiten, stehen wir vor einem spannenden, interessanten und am Ende auch erfolgreichen Prozess. In 2005 erscheinen zwei weitere Broschüren zur Umsetzung des Entgeltrahmens mit den Schwerpunkten „Arbeitsbewertung und Eingruppierung“ sowie „Entgeltgrundsätze und Leistungsbedingungen“. Weitere Materialien, die für die ERA-Umsetzung genutzt werden, finden sich im Anhang.

Anhang

- **Fragebogen zur Einbeziehung Beschäftigter bei Tätigkeitsbeschreibungen (Beispiel aus der Verwaltungsstelle Salzgitter)**
- **Gegenüberstellung Lohn-/Gehalt zu Entgelt**
- **Formblatt Ersteingruppierung**
- **Musterbetriebsvereinbarung Einführungsprozess ERA**



Fragebogen zur Erst-Eingruppierung in den ERa

Betrieb: _____

1. Name, Vorname: _____

2. Abteilungsbezeichnung/Arbeitsbereich: _____

3. Kostenstelle: _____

4. Eintrittsdatum Betrieb: _____

5. derzeitige Tätigkeit: _____

seit wann: _____

Berufsausbildung: _____

6. betrieblicher Werdegang: _____

7. Gegenwärtige Entlohnungsmethode und Eingruppierung?

Zeitlohn Prämienlohn Akkordlohn Gehalt

Sonstiges: _____

Lohngruppe: _____

Gehaltsgruppe: _____

(bitte ankreuzen)

8. Arbeitsform: _____

Gruppenarbeit Projektarbeit Einzelarbeitsplatz

Sonstiges: _____

(bitte ankreuzen)



9. Welche Voraussetzungen bzw. Kenntnisse (z.B. Berufsausbildung, Qualifikation, PC-Kenntnisse, Schweißprüfungen usw.) sind üblicherweise für **die derzeitige auszuführende Tätigkeit** erforderlich?

10. Zusätzlich erworbene Qualifikationen
(z.B. inner- und außerbetrieblichen Fortbildungen, Lehrgänge usw.)?

11. Arbeitsaufgabe/Tätigkeitsbeschreibung
Beschreibung der **Hauptaufgabe** und der Tätigkeit:



Beschreibung **aller** tatsächlichen Tätigkeiten bezogen auf den Arbeitsplatz/Arbeitsbereich:

Benötigte Arbeitsunterlagen bzw. Werkzeuge (z. B. Arbeitspläne, Dateien usw.)



12. Zusätzliche Tätigkeiten (z.B. Urlaubs- und Krankheitsvertretung, Meisterververtretung, Springer, Projektleitung, Nacharbeit, Ersthelfer usw.)?

„Inoffizielle“, zusätzliche Tätigkeiten (z. B. Beseitigung kleiner Störungen, Reparaturen, improvisieren bei Problembeseitigung usw.)?

Gegenüberstellung Lohn- Gehalt zu Entgelt

Name	Heute						Morgen						
	Entlohnungsgrundsatz	Lohn-/Gehaltsgruppe	Grundentgelt	Leistungsbez. Entgelt	Sonstige Zulagen	Effektiv Entgelt	Entlohnungsgrundsatz	Entgeltgruppe	Grundentgelt	Leistungsbez. Entgelt	Sonstige Zulagen	Effektiv Entgelt	Differenz
Müller	Zeitlohn	9	1.862 €	279 €		2.141 €	Zeitentgelt	4 H	2.148 €	215 €		2.363 €	222 €
Schulze	Zeitlohn	2	1.583 €	237 €		1.820 €	Zeitentgelt	1 H	1.677 €	168 €		1.845 €	25 €
Otto	Zeitlohn	15	2.476 €	371 €	60 €	2.907 €	Zeitentgelt	9 Z2	2.957 €	296 €	30 €	3283 €	376 €
Winter	Gehalt	K 3 ab 5 J.	2.328 €	256 €		2.584 €	Zeitentgelt	5 Z2	2.377 €	238 €		2.614 €	30 €
Meier	Gehalt	T 6	3.658 €	402 €	100 €	4.160 €	Zeitentgelt	12 H	4.031 €	403 €	100 €	4.534 €	374 €
Lange	Akkord	6	1.694 €	593 €		2.287 €	Akkord	2 Z2	1.781 €	623 €		2.290 €	3 €
Schuldt	Akkord	9	1.862 €	652 €		2.512 €	Akkord	4 H	2.148 €	752 €		2.513 €	1 €
Kobza	Prämie	6	1.694 €	593 €		2.287 €	Prämie	2 Z2	1.781 €	623 €		2.290 €	3 €
Stoffregen	Prämie	9	1.862 €	652 €		2.512 €	Prämie	4 H	2.148 €	363 €		2.513 €	1 €

Folgende Annahmen wurden der Berechnung zugrunde gelegt.
 Grundentgelt: Tarifverträge gültig ab 01.03.2005
 Zeitlohn 15 % / Gehalt 11 % Leistungszulage
 Zeitentgelt 10 % Leistungszulage
 Akkord 35 % Verdienstgrad bei ERa wurden die Divisoren berücksichtigt
 Prämie 35 % Verdienstgrad bei ERa wurden die Divisoren berücksichtigt

Musterbetriebsvereinbarung Einführungsprozess ERa

Zwischen

der Geschäftsführung der Firma

und

dem Betriebsrat der Firma

wird folgende Betriebsvereinbarung zur Einführung des Entgelt-Rahmentarifvertrages geschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle tariflichen Beschäftigten des Unternehmens.

§ 2

Präambel

Die Umsetzung der neuen Entgelt-Rahmentarifverträge erfordert:

- Jede Tätigkeit ist auf Basis der neuen Eingruppierungsbestimmungen neu zu bewerten.
- Alle Beschäftigten sind dementsprechend in die neuen Entgeltgruppen einzugruppieren.
- Bestehende Betriebsvereinbarungen über Entgeltgrundsätze sind zu prüfen, und entsprechend den neuen Bestimmungen anzupassen.

Diese Betriebsvereinbarung regelt Abläufe für eine sach- und zeitgemäße Einführung des Entgelt-Rahmentarifvertrages.

§ 3

Steuerkreis und Arbeitsgruppen

Der Betriebsrat richtet zur gezielten Steuerung des Einführungsverfahrens einen Steuerkreis ein. Zusätzlich kann der Betriebsrat zu seiner Unterstützung Arbeitsgruppen für einzelne Themen wie z.B. Entgeltgrundsätze oder zur Bearbeitung von Arbeitsbeschreibungen für einzelne Abteilungen oder Bereiche einrichten. Den Arbeitsgruppen und dem Steuerkreis können Betriebsräte und sachverständige Beschäftigte angehören. Der Betriebsrat teilt dem Arbeitgeber die von ihm gem. § 28a BetrVG benannten Personen mit. Die Mitglieder kommen ihrer Aufgabe während der Arbeitszeit ohne Minderung ihres Entgeltes nach.

§ 4
Zeitplan

Es wird folgender Zeitplan für die ERA Einführung vereinbart:

- | | Mögliches Beispiel |
|--|---|
| 1. Erstes Gespräch zwischen Geschäftsführung und Betriebsrat zur genauen Planung der Umsetzung am _____ | 1. Juni 2005 |
| 2. Gemeinsame Bestandsaufnahme ab _____ | 1. Juni 2005 |
| 3. Betriebsvereinbarung über Entgeltgrundsätze (§ 2.1 ERA-TV) vorbereiten (In welcher Abteilung, für welche Arbeitsplätze soll welcher Entgeltgrundsatz gelten) ab _____ | 1. Juli 2005 |
| 4. Betriebsvereinbarung über Entgeltgrundsätze verhandeln und abschließen | 2005/2006 |
| 5. Erstellung von Arbeitsbeschreibungen
Abteilung 1 bis 8
Abteilung 9 bis 15
Abteilung 16 bis 23 | 1. Juli 2005
1. Aug. 2005
1. Sept. 2005 |
| 6. Vorschlag für Ersteingruppierung durch den Arbeitgeber bis _____ | 1. März 2006 |
| 7. Verfahren der Ersteingruppierung gem. § 3 ÜTV ab _____ | 1. März 2006 |
| 8. Abschließende Regelungen | 1. Okt. 2006 |
| 9. Information der Beschäftigten über Eingruppierung und Zusammensetzung des neuen Entgelts | 1. Nov. 2006 |
| 10. Einführung des Entgelt-Rahmentarifvertrages zum _____ | 1. Januar 2007 |

§6
Inkrafttreten, Kündigung

Diese Betriebsvereinbarung tritt am _____ in Kraft. Sie endet mit der betrieblichen Einführung des Entgelt-Rahmentarifvertrages spätestens am _____

Ort, Datum

Geschäftsführung

Betriebsrat

Impressum:

Herausgeber:

IG Metall Bezirksleitung
Niedersachsen und Sachsen-Anhalt
Postkamp 12
30159 Hannover
www.igmetall-nieder-sachsen-anhalt.de
E-Mail: bezirk.nieder-sachsen-anhalt@igmetall.de
Tel.: 05 11 /16 40 60

Redaktion:

Martina Manthey
Diethelm Langer
Christoph Ehlscheid
in Zusammenarbeit mit dem IG Metall
Bildungszentrum Sprockhövel

Gestaltung:

Werbeagentur Zimmermann GmbH,
Frankfurt/Main

Druck:

alpha print medien AG,
Darmstadt

Mai 2005

